

**5525/AB**  
vom 23.04.2021 zu 5493/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.164.217

Wien, am 22. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Blimlinger, Olga Voglauer, Lukas Hammer, Markus Koza, David Stögmüller, Freundinnen und Freunde, haben am 23. Februar 2021 unter der Nr. **5493/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Untersagung der Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorweg darf ich darauf hinweisen, dass ich auf Grundlage der Entschlüsse des Nationalrates vom 9. Juli 2020 betreffend Evaluierung der Symbole-Bezeichnungs-Verordnung hinsichtlich Symbolen der Ustascha-Gruppierung (82/E 27. GP) und betreffend Untersagung der Feier im Gedenken an das „Massaker von Bleiburg“ (81/E 27. GP) den Leiter der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres beauftragt habe, eine Expertengruppe einzusetzen, die sich mit den in den Entschließungen aufgeworfenen Fragestellungen auseinander setzen soll. Die multidisziplinär zusammengesetzte Arbeitsgruppe beschäftigt sich, beginnend mit dem geschichtlichen Hintergrund, eingehend mit der Entstehung und Entwicklung des Gedenkens am Bleiburger Feld sowie dessen einfach-, verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Sobald der Bericht vorliegt, werde ich diesen dem Nationalrat zur Verfügung stellen.

**Zur Frage 1:**

- Am 15. Mai 2015 fand in Bleiburg/Pliberk die jährliche Ustaša-Feier statt, an der rund 25.000-30.000 Personen teilnahmen. Als Veranstalter galten laut BMI der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ und die katholische Kirche Kroatiens gemeinsam und zwar sowohl für die Gedenkfeier am Friedhof der Pfarre Unterloibach/Spodnje Libuce, für den Marsch auf der öffentlichen Straße vom Friedhof zum Privatgrundstück am Loibacher Feld/Libusko polje und für die Feier beim Denkmal am Privatgrundstück (11776/AB vom 10.5.2017, XXV. GP). Die Veranstaltung wurde seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde weder als politische Kundgebung noch als Veranstaltung iSd Ktn VeranstaltungsG gewertet, sondern als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG).
  - a. Wann wurde die Versammlung der Behörde zur Kenntnis gebracht bzw. angezeigt? Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Inkenntnissetzung bzw. Anzeige statt?
  - b. Von wem wurde die Versammlung angezeigt? Welche Funktion hat diese Person innerhalb des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ bzw. der Kath. Kirche Kroatiens?
  - c. Für welche(n) Ort(e) wurde die Versammlung angezeigt? Aus welchen Teilen bestand die angezeigte Versammlung? Welchen Titel hatte die Versammlung?
  - d. Welche Stellungnahmen welcher kirchlicher Stellen lagen der zuständigen Verwaltungsbehörde vor um zur Einschätzung zu gelangen, die Feier als Versammlung nach § 5 VersammlungsG zu klassifizieren?
  - e. Wieviele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der kärntner Sicherheitsbehörden und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?
  - f. Wieviele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der BH Völkermarkt und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?

Wie in der Frage ausgeführt, wurde im Jahr 2015 die anfragegegenständliche Veranstaltung als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz betrachtet, weshalb sie auch nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterworfen war. Aus diesem Grund war auch eine Versammlungsanzeige nicht erforderlich. Entsprechende Teilfragen können mangels einer entsprechenden Versammlungsanzeige daher auch nicht beantwortet werden. Die Klassifizierung der Veranstaltung als Feier im Sinne des § 5 Versammlungsgesetz ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen.

Die Sicherheitsbehörden standen im Kontakt mit den organschaftlichen Vertretern des Vereines „Bleiburger Ehrenzug.“ Die Kontaktaufnahme wurde von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und der Landespolizeidirektion Kärnten initiiert. Sie diente der Informationsgewinnung für zu treffende sicherheitsbehördliche Maßnahmen. Aufzeichnungen von telefonischen Kontakten wurden nicht geführt. Es fanden jedoch im Zeitraum von Ende Jänner bis Anfang Mai 2015 mehrere persönliche Besprechungen bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und in der Gemeinde Bleiburg statt. Über deren Dauer liegen keine Aufzeichnungen vor.

**Zu Frage 2:**

- *Während der Ustaša-Feier im Jahr 2015 kam es zu acht Identitätsfeststellungen (11776/AB vom 10.5.2017, XXV. GP).*
  - a. *Welcher Verdacht (Delikt) war dafür jeweils Auslöser? Bitte um Aufschlüsselung nach Delikt (VerbotsG, EGVG, AbzG, etc) und um Angaben zu den Personen, deren Identität festgestellt wurde (Alter, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, etc).*
  - b. *Wie viele gerichtliche Verfahren wurden wegen Tathandlungen, die während und im Umfeld der Ustaša-Feier 2015 gesetzt wurden, geführt?*
  - c. *Wie viele davon wurden eingestellt bzw. sonstwie beendet?*
  - d. *Wie viele Abschlussberichte wurden an Gerichte übermittelt?*
  - e. *Welche Ermittlungsschritte setzte die Polizei im Nachgang von Amts wegen oder wegen Anzeigen?*
  - f. *Welche Ermittlungen wurden seitens eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder anderer Stellen gesetzt?*
  - g. *Wie viele verwaltungsrechtliche Verfahren wurden wegen Tathandlungen, die während und im Umfeld der Ustaša-Feier 2015 gesetzt wurden, geführt? Wieviele wurden eingestellt bzw. sonstwie beendet?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 27 und 28 der Anfrage 12296/J XXV. GP durch den damaligen Amtsinhaber. Identitätsfeststellungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 35 Sicherheitspolizeigesetz.

Anfragespezifische Statistiken zu Identitätsfeststellungen und verwaltungs(straf)rechtlichen Verfahren liegen nicht auf. Die Erhebung der Daten wäre mangels einer Beschränkung auf bestimmte Vorfälle mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Teilfragen durch die zuständige Bundesministerin für Justiz zu Anfrage 5492/J verweisen.

**Zu Frage 3:**

- *Während der Ustaša-Feier im Jahr 2015 kamen 100 bzw. 112 Einsatzkräfte zum Einsatz (808/AB vom 13.07.2018, XXVI.GP und 11776/AB vom 10.5.2017, XXV. GP).*
  - a. *Wie viele Berichte (Einsatzberichte, Wahrnehmungsberichte, Meldungen, udgl.) wurden von an dem Einsatz beteiligten Einheiten verfasst?*
  - b. *An wen gingen diese Berichte? Bitte diese aufzulisten (Dienststelle, Datum, Anzahl Seiten des Berichts).*
  - c. *Wie viele Fotos wurden von den Einsatzkräften angefertigt und welche Erkenntnisse ergaben sich aus diesen?*
  - d. *Wie viele Minuten macht das Videomaterial der polizeilichen Videoüberwachung aus und welche Erkenntnisse ergaben sich aus dieser?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Berichte entsprechend den Berichterstattungsvorschriften des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt werden. Statistiken über verfasste Berichte und Meldungen und deren Versendung werden aber nicht geführt.

Bild- und Videoaufzeichnungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verwendet und nach der Durchsicht gelöscht. Anfragespezifische Statistiken werden auch in diesem Bereich nicht geführt.

**Zur Frage 4:**

- *Wurden während der Feier 2015 von den Reden, Ansprachen, „Predigten“, Begrüßungen, Verabschiedungen, o.Ä. auf dem Friedhof sowie von jenen auf dem Loibacher Feld/Libusko polje seitens der Sicherheitsbehörden selbstständig Audioaufnahmen gemacht?*
  - a. *Wurden diese von Kroatisch auf Deutsch übersetzt?*
  - b. *Wurden seitens der Veranstalter die Manuskripte der Reden, Ansprachen, etc. den Sicherheitsbehörden übermittelt?*
  - c. *Von welcher Behörde wurden die Transkripte bzw. Manuskripte auf ihren Inhalt hinüberprüft bzw. verglichen?*
  - d. *Fielen bei der Überprüfung problematische Inhalte auf und wurden deswegen Ermahnungen gegenüber den Veranstaltern ausgesprochen oder Verfahren (Strafrecht, Verwaltungsrecht) eingeleitet?*

Nein. Der Veranstalter hat den Sicherheitsbehörden keine Manuskripte der Reden und Ansprachen übermittelt.

Bei den Reden und Ansprachen konnten durch die anwesenden der kroatischen Sprache mächtigen Beamten keine straf- bzw. verwaltungsstrafrechtlich relevanten Inhalte wahrgenommen werden.

**Zur Frage 5:**

- *Während der Feier 2015 wurden zum Teil Fahnen kroatischer politischer Parteien mitgeführt, Abzeichen kroatischer politischer Parteien getragen und zur Schau gestellt und Transparente mit politischen Statements mitgeführt und zur Schau gestellt.*
  - a. *Liegen Abbildungen dieser Fahnen, Abzeichen und Transparente vor und wurden von den Transparenten Übersetzungen angefertigt?*
  - b. *Wie lautete (auf Kroatisch und Deutsch) der Text auf diesen Transparenten?*
  - c. *Die Fahnen und Embleme welcher kroatischer politischer Parteien wurden 2015 während der Feier gezeigt?*
  - d. *Warum wurde seitens der zuständigen Behörde die Feier als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG) gewertet, obwohl durch das Mitführen von politischen Transparenten und Fahnen politischer Parteien die Versammlung einen Manifestationscharakter erlangte?*

Hinsichtlich der angefragten Fahnen, Transparente und Abzeichen liegen keine Erkenntnisse vor. Wie bereits ausgeführt, werden die entsprechenden Bild- und Videoaufzeichnungen nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verwendet und in der Folge auch gelöscht.

Die Bewertung einer Feier zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz, die damit nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterliegt, findet auf Grund der vorliegenden Information ex ante statt.

**Zur Frage 6:**

- *Am 14. Mai 2016 fand in Bleiburg/Pliberk die jährliche Ustaša-Feier statt, an der rund 15.000-20.000 Personen teilnahmen. Als Veranstalter galten laut BMI der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ und die katholische Kirche Kroatiens gemeinsam und zwar für alle drei Teile der Veranstaltung (Friedhof, Straße, Privatgrund; 11776/AB vom 10.5.2017, XXV. GP). Die Veranstaltung wurde seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde weder als politische Kundgebung noch als Veranstaltung iSd Ktn*

*VeranstaltungsG gewertet, sondern als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG).*

- a. *Wann wurde die Versammlung der Behörde zur Kenntnis gebracht bzw. angezeigt? Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Inkenntnissetzung bzw. Anzeige statt?*
- b. *Von wem wurde die Versammlung angezeigt? Welche Funktion hat diese Person innerhalb des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ bzw. der Kath. Kirche Kroatiens?*
- c. *Für welche(n) Ort(e) wurde die Versammlung angezeigt? Aus welchen Teilen bestand die angezeigte Versammlung? Welchen Titel hatte die Versammlung?*
- d. *Welche Stellungnahmen welcher kirchlicher Stellen lagen der zuständigen Verwaltungsbehörde vor um zur Einschätzung zu gelangen, die Feier als Versammlung nach § 5 VersammlungsG zu klassifizieren?*
- e. *Wieviele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der kärntner Sicherheitsbehörden und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?*
- f. *Wieviele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der BH Völkermarkt und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?*

Wie in der Frage ausgeführt, wurde im Jahr 2016 die anfragegegenständliche Veranstaltung als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz betrachtet, weshalb sie auch nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterworfen war. Aus diesem Grund war auch eine Versammlungsanzeige nicht erforderlich. Entsprechende Teilfragen können mangels einer entsprechenden Versammlungsanzeige daher auch nicht beantwortet werden. Die Klassifizierung der Veranstaltung als Feier im Sinne des § 5 Versammlungsgesetz ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen.

Die Sicherheitsbehörden standen im Kontakt mit den organschaftlichen Vertretern des Vereins „Bleiburger Ehrenzug.“ Die Kontaktaufnahme wurde von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und der Landespolizeidirektion Kärnten initiiert. Sie diente der Informationsgewinnung für zu treffende sicherheitsbehördliche Maßnahmen. Aufzeichnungen von telefonischen Kontakten wurden nicht geführt. Es fanden jedoch im April 2016 persönliche Besprechungen bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und in der Bezirks- Alarm- und Warnzentrale (BAWZ) Völkermarkt statt. Über deren Dauer liegen keine Aufzeichnungen vor.

**Zur Frage 7:**

- Während der Ustaša-Feier im Jahr 2016 kam es zu 17 Identitätsfeststellungen (11776/AB vom 10.5.2017, XXV. GP).
  - a. Welcher Verdacht (Delikt) war dafür jeweils Auslöser? Bitte um Aufschlüsselung nach Delikt (VerbotsG, EGVG, AbzG, etc) und um Angaben zu den Personen, deren Identität festgestellt wurde (Alter, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, etc).
  - b. Wie viele gerichtliche Verfahren wurden wegen Tathandlungen, die während und im Umfeld der Ustaša-Feier 2016 gesetzt wurden, geführt?
  - c. Wie viele davon wurden eingestellt bzw. sonstwie beendet?
  - d. Wie viele Abschlussberichte wurden an Gerichte übermittelt?
  - e. Welche Ermittlungsschritte setzte die Polizei im Nachgang von Amts wegen oder wegen Anzeigen?
  - f. Welche Ermittlungen wurden seitens eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder anderer Stellen gesetzt?
  - g. Wie viele verwaltungsrechtlichen Verfahren wurden wegen Tathandlungen, die während und im Umfeld der Ustaša-Feier 2016 gesetzt wurden, geführt?
  - h. Wie viele davon wurden eingestellt bzw. sonstwie beendet?

Ich verweise auf die Beantwortung der Fragen 27 und 28 der Anfrage 12296/J XXV. GP durch den damaligen Amtsinhaber. Identitätsfeststellungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 35 Sicherheitspolizeigesetz.

Entsprechende anfragespezifische Statistiken zu Identitätsfeststellungen und verwaltungs(straf)rechtlichen Verfahren liegen jedoch nicht auf. Die Erhebung der Daten wäre mangels einer Beschränkung auf bestimmte Vorfälle mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen von einer Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Von der Landespolizeidirektion Kärnten wurde an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Anzeige nach § 50 Waffengesetz gegen zwölf Personen übermittelt.

Im Übrigen darf ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Teilfragen durch die zuständige Bundesministerin für Justiz zu Anfrage 5492/J verweisen.

**Zur Frage 8:**

- Während der Ustaša-Feier im Jahr 2016 kamen 84 bzw. 86 Einsatzkräfte zum Einsatz (808/AB vom 13.07.2018, XXVI.GP und 11776/AB vom 10.5.2017, XXV. GP).

- a. Wie viele Berichte (Einsatzberichte, Wahrnehmungsberichte, Meldungen, udgl.) wurden von an dem Einsatz beteiligten Einheiten verfasst?
- b. An wen gingen diese Berichte? Bitte diese aufzulisten (Dienststelle, Datum, Anzahl Seiten des Berichts).
- c. Wie viele Fotos wurden von den Einsatzkräften angefertigt und welche Erkenntnisse ergaben sich aus diesen?
- d. Wie viele Minuten macht das Videomaterial der polizeilichen Videoüberwachung aus und welche Erkenntnisse ergaben sich aus dieser?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Berichte entsprechend der Berichterstattungsvorschriften des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt werden. Statistiken über verfasste Berichte und Meldungen und deren Versendung werden aber nicht geführt.

Bild- und Videoaufzeichnungen werden entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verwendet und nach der Durchsicht gelöscht. Anfragespezifische Statistiken werden auch in diesem Bereich nicht geführt.

**Zur Frage 9:**

- Während der Ustaša-Feier im Jahr 2016 wurden zwölf Teilnehmer der Versammlung gemäß § 50 Waffengesetz bei der StA angezeigt. (11776/AB vom 10.05.2017, XXV.GP und 3405/AB vom 24.06.2019, XXVI.GP) Ist bekannt, wie dieses Verfahren beendet wurde?

Ich ersuche um Verständnis, dass ich diese Frage mangels Zuständigkeit für justizielle Verfahren nicht beantworten kann und darf auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz verweisen.

**Zur Frage 10:**

- Der Abg. zum NR Karl Öllinger brachte im Zusammenhang mit der Ustaša-Feier 2016 am 10.5.2017 eine Sachverhaltsdarstellung wegen Verdacht der Einfuhr von Waren ohne Verzollung (§ 51 Abs. 1 FinStrG) beim Zollamt Klagenfurt, eine Sachverhaltsdarstellung wegen Verdacht der Abgabenverkürzung, Verzollungsumgehung, des Eingriffs in Monopolrechte iS gewerbsmäßiger Tatbegehung (§§ 33 ff FinStrG) beim Finanzamt Klagenfurt, eine Sachverhaltsdarstellung wegen Verdacht der Ausübung von Gewerben ohne gewerberechtlicher Berechtigung und dem Verdacht der Abhaltung eines Marktes ohne Bewilligung (§ 366 Abs 1 GewO, § 286 Abs 2 GewO) bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, eine Sachverhaltsdarstellung wegen Verdacht der Abhaltung eines Marktes ohne Bewilligung nach § 33 der Verordnung des

*Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg/Pliberk bei der Stadtgemeinde Bleiburg, eine Sachverhaltdarstellung wegen Verdacht von Verstößen gegen das GrenzkontrollG bei der Landespolizeidirektion Kärnten, eine Sachverhaltdarstellung wegen Verdacht von Verstößen gegen das Kärntner Landessicherheitsgesetz (Verletzung des öffentlichen Anstandes) bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, eine Sachverhaltdarstellung wegen Verdacht des Verstoßes gegen die Registrierkassenpflicht beim Finanzamt Klagenfurt, eine Sachverhaltdarstellung wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Kärntner Veranstaltungsgesetz bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und eine Sachverhaltdarstellung wegen Verdacht von Verstoß gegen das Bankwesengesetz bei der Finanzmarktaufsicht ein. Bitte um Auflistung, wann diese Sachverhaltdarstellungen bearbeitet wurden, welche Ermittlungsschritte von welchen Behörden in dieser Sache unternommen wurden, ob es Einvernahmen gab, welche Akten oder sonstige Beweise dafür jeweils beschafft wurden, was der Ermittlungsstand ist und wie und wann das Verfahren abgeschlossen wurde, wie hoch die ausgesprochenen Strafen waren und in welchen Verfahren der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ bzw. seine Vertreter/Funktionäre als Zeugen oder Beschuldigte involviert waren.*

Die Vertreter des „Bleiburger Ehrenzuges“ wurden am 4. Mai 2017 vom Vertreter der Gewerbebehörde nachweislich darüber aufgeklärt, dass sie auf ihren Grundstücken jegliche unbefugte Gewerbeausübung striktest zu untersagen haben und zuwiderhandelnde Personen in Ausübung des Hausrechtes vom Gelände zu verweisen sind. Dies wurde bei der Gedenkveranstaltung am 13. Mai 2017 am Loibacher Feld von einem Vertreter der Gewerbebehörde – wie auch in den Folgejahren - auch überprüft.

In Bezug auf die Verfahren nach dem K-LSiG (Kärntner Landessicherheitsgesetz) sowie dem K-VAG (Kärntner Veranstaltungsgesetz) ermöglichen die Abfragemöglichkeiten keine Einschränkung auf die anfragegegenständlichen Vorfälle. Daher nehme ich von einer Beantwortung auf Grund des durch eine retrospektive manuelle Auswertung aller Aktenvorgänge dafür erforderlichen exorbitanten Verwaltungsaufwandes Abstand.

Fragen, die nicht meinen Vollzugsbereich betreffen, entziehen sich meiner Zuständigkeit zur Beantwortung.

#### **Zur Frage 11:**

- Einer Anfragebeantwortung ist zu entnehmen, dass das Versammlungsgesetz keine Grundlage für die Erteilung von Auflagen biete. (3405/AB vom 24.06.2019, XXVI. GP). Am 14.5.2016 gab der Bezirkshauptmann für Völkermarkt, der auch der behördliche Einsatzleiter während der jährlichen Ustaša-Feier ist, im Zuge einer Pressekonferenz zu*

*Protokoll, dass es eine „Vereinbarung mit dem Veranstalter“ gäbe, „an die sich der Veranstalter zu halten hat“.*

- a. *Welche Form hat diese Vereinbarung?*
- b. *Wieviel Seiten hat diese und mit welchem Tag ist sie datiert?*
- c. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde diese Vereinbarung erstellt?*

Das Versammlungsgesetz sieht entweder eine Untersagung oder keine Untersagung vor. Da es bei Zulassen einer Versammlung durch ihre Nicht-Untersagung zu keiner bescheidmäßigen Erledigung kommt, können keine Auflagen vorgeschrieben werden.

Im Rahmen der bereits erwähnten Vorbesprechungen wurden auch Abstimmungen vorgenommen, um einen reibungslosen sicherheitspolizeilichen Einsatz sicherstellen zu können. Eine Vereinbarung im zivilrechtlichen Sinne lag nicht vor.

**Zur Frage 12:**

- *Während der Feier 2016 wurden zum Teil Fahnen kroatischer politischer Parteien mitgeführt, Abzeichen kroatischer politischer Parteien getragen und zur Schau gestellt und Transparente mit politischen Statements mitgeführt und zur Schau gestellt.*
  - a. *Liegen Abbildungen dieser Fahnen, Abzeichen und Transparente vor und wurden von den Transparenten Übersetzungen angefertigt?*
  - b. *Wie lautete (auf Kroatisch und Deutsch) der Text auf diesen Transparenten?*
  - c. *Die Fahnen und Embleme welcher kroatischer politischer Parteien wurden 2016 während der Feier gezeigt?*
  - d. *Warum wurde seitens der zuständigen Behörde die Feier als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG) gewertet, obwohl durch das Mitführen von politischen Transparenten und Fahnen politischer Parteien die Versammlung einen Manifestationscharakter erlangte?*

Hinsichtlich der angefragten Fahnen, Transparente und Abzeichen liegen keine Erkenntnisse vor. Wie bereits ausgeführt, werden die entsprechenden Bild- und Videoaufzeichnung nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verwendet und in der Folge auch entsprechend gelöscht.

Die Bewertung einer Feier zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz, die damit nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterliegt, findet auf Grund der vorliegenden Information ex ante statt.

**Zur Frage 13:**

- Am 13. Mai 2017 fand in Bleiburg/Pliberk die jährliche Ustaša-Feier statt, an der rund 10.000-15.000 Personen teilnahmen. Als Veranstalter galten laut BMI der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ und die katholische Kirche Kroatiens gemeinsam. Die Veranstaltung wurde seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde weder als politische Kundgebung noch als Veranstaltung iSd Ktn VeranstaltungsG gewertet, sondern als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG).
  - a. Wann wurde die Versammlung der Behörde zur Kenntnis gebracht bzw. angezeigt? Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Inkennizierung bzw. Anzeige statt?
  - b. Von wem wurde die Versammlung angezeigt? Welche Funktion hat diese Person innerhalb des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ bzw. der Kath. Kirche Kroatiens?
  - c. Für welche(n) Ort(e) wurde die Versammlung angezeigt? Aus welchen Teilen bestand die angezeigte Versammlung? Welchen Titel hatte die Versammlung?
  - d. Welche Stellungnahmen welcher kirchlicher Stellen lagen der zuständigen Verwaltungsbehörde vor um zur Einschätzung zu gelangen, die Feier als Versammlung nach § 5 VersammlungsG zu klassifizieren?
  - e. Wieviele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der kärntner Sicherheitsbehörden und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?
  - f. Wieviele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der BH Völkermarkt und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?

Wie in der Frage ausgeführt, wurde im Jahr 2017 die anfragegegenständliche Veranstaltung als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz betrachtet, weshalb sie – wie ich bereits ausgeführt habe – auch nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterworfen war. Aus diesem Grund war auch eine Versammlungsanzeige nicht erforderlich. Entsprechende Teilfragen können mangels einer entsprechenden Versammlungsanzeige daher auch nicht beantwortet werden. Die Klassifizierung der Veranstaltung als Feier im Sinne des § 5 Versammlungsgesetz ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen.

Die Sicherheitsbehörden standen im Kontakt mit den organschaftlichen Vertretern des Vereins „Bleiburger Ehrenzug.“ Die Kontaktaufnahme wurde von der Bezirks-hauptmannschaft Völkermarkt und der Landespolizeidirektion Kärnten initiiert. Sie diente

der Informationsgewinnung für zu treffende sicherheitsbehördliche Maßnahmen. Aufzeichnungen von telefonischen Kontakten wurden nicht geführt. Es fanden jedoch im März und im Mai 2017 persönliche Besprechungen in der Bezirks-Alarm- und Warnzentrale (BAWZ) Völkermarkt statt. Über deren Dauer liegen keine Aufzeichnungen vor.

**Zur Frage 14:**

- Zu wie vielen Identitätsfeststellungen kam es während der Ustaša-Feier im Jahr 2017?
  - a. Welcher Verdacht (Delikt) war dafür jeweils Auslöser? Bitte um Aufschlüsselung nach Delikt (VerbotsG, EGVG, AbzG, etc) und um Angaben zu den Personen, deren Identität festgestellt wurde (Alter, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, etc).

Im Jahr 2017 erfolgten 25 Identitätsfeststellungen. Wie ich bereits ausgeführt habe, erfolgen diese gemäß den Bestimmungen des § 35 Sicherheitspolizeigesetz.

Entsprechende anfragespezifische Statistiken zu Identitätsfeststellungen und verwaltungs(straf)rechtlichen Verfahren liegen jedoch nicht auf. Die Erhebung der Daten wäre mangels einer Beschränkung auf bestimmte Vorfälle mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

**Zur Frage 15:**

- Gegen 16 Personen, die während der Ustaša-Feier im Jahr 2017 gegen das Verbotsgesetz verstoßen haben, wurden Anzeigen eingebracht (3080/AB vom 14.5.2019, XXVI.GP). Drei sind namentlich bekannt, davon wurden zwei vor Ort angehalten und deren Identität festgestellt, davon wurde einer schlussendlich verurteilt; 13 sind bis heute unbekannt.
  - a. Laufen die Ermittlungen noch oder wurden diese eingestellt?
  - b. Wann wurden diese eingestellt und warum?
  - c. Wie viele Abschlussberichte wurden an Gerichte übermittelt?
  - d. Welche Ermittlungsschritte setzte die Polizei im Nachgang?
  - e. Welche Ermittlungen wurden seitens eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder anderer Stellen gesetzt?
  - f. Ist dem Ministerium bekannt, warum die 13 unbekannten Täter nicht vor Ort einer Identitätsfeststellung unterzogen wurden und wenn ja was waren die Gründe?
  - g. Wo genau waren die Tatorte?
  - h. Wie lautet jeweils die Personenbeschreibung?
  - i. Wurde der Veranstalter zu den Vorgängen befragt?

- j. *Sofern die Tatorte die dort aufgebauten Bierzelte waren: Wurden die Personen, die mit der Bewirtung der Bierzelte befasst waren, oder Unternehmen, die diese betrieben haben, zum Sachverhalt befragt?*

Nach dem Verbotsgebot wurden zwölf Abschlussberichte an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese betrafen drei bekannte sowie neun unbekannte Täter. Bezuglich der noch unbekannten Täter wird von der Landespolizeidirektion Kärnten weiterhin versucht, diese auszuforschen. Im Zuge der Ermittlungen zur Ausforschung der unbekannten Täter konnten zwei Personen ausgeforscht werden. Diesbezüglich wurde der Staatsanwaltschaft berichtet. Die Überprüfung einer Person im Jahre 2019 ergab den Verdacht, dass es sich um einen der unbekannten Täter aus dem Jahre 2017 handeln könnte. Dies wurde ebenfalls der Staatsanwaltschaft berichtet.

Die Tatorte waren über das gesamte „Loibacher Feld“ verteilt. Die Personenbeschreibungen wurden der Staatsanwaltschaft übermittelt und ergaben sich aus dem, den Sachverhaltsmitteilungen angeschlossenen, Bildmaterial.

Die 13 noch unbekannten Täter konnten deshalb nicht vor Ort einer Identitätsfeststellung unterzogen werden, da es keine entsprechenden dienstlichen Wahrnehmungen gab, sondern die entsprechenden Anzeigen aus einem ORF-Beitrag resultierten, der erst nach Ende des Treffens gesendet wurde.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich manche Teilfragen mangels Zuständigkeit für justizielle Verfahren nicht beantworten kann und verweise auf die Beantwortung der korrespondierenden Teilfragen durch die zuständige Bundesministerin für Justiz zu Anfrage 5492/J verweisen.

**Zur Frage 16:**

- *Wieviele verwaltungsrechtliche Verfahren wurden wegen Tathandlungen, die während und im Umfeld der Ustaša-Feier 2017 gesetzt wurden, geführt?  
a. Wie viele davon wurden eingestellt bzw. sonstwie beendet und wie wurde die Einstellung begründet?*

Entsprechende anfragespezifische Statistiken zu verwaltungs(straf)rechtlichen Verfahren und deren Ergebnis liegen nicht auf. Die Erhebung der Daten wäre mangels einer Beschränkung auf bestimmte Vorfälle mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

**Zur Frage 17:**

- *Während einer Pressekonferenz der LPD Kärnten am 9.5.2018 wurden seitens der LPD Kärnten berichtet, dass es 2017 zwölf Anzeigen nach dem Verbotsge setz gab. Wie erklärt sich der Unterschied (zwölf laut PK, 16 laut BMI)?  
a. In der gleichen PK wurden zudem sieben weitere Vergehen nach anderen Gesetzen genannt (Körperverletzung, SPG, etc). Wieviele Delikte wurden tatsächlich begangen, wieviele Anzeigen gelegt, wieviele Urteile gab es?*

Diese Frage bezieht sich auf Ausführungen, die vor meinem Amtsantritt getätigt wurden und entziehen sich daher auch meiner Kenntnis. Mangels Angabe einer Quelle hinsichtlich der dem Bundesministerium für Inneres zugerechneten Zahl kann ich dazu auch keine entsprechenden Aussagen treffen.

Die Zahl „16“ findet sich jedoch in der Beantwortung zur Frage 13 der PA 3089/J XXVI. GP (3080/AB XXVI. GP) durch den seinerzeitigen Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, in der ausgeführt wurde, dass „bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt Anzeigen gegen 16 Personen, davon drei ausgeforschte und daher namentlich bekannte sowie 13 unbekannte Täter, wegen § 3g VerbotsG eingebracht“ wurden.

Die Landespolizeidirektion Kärnten hat mir nunmehr berichtet, dass im Zusammenhang mit der anfragegegenständlichen Feier im Jahr 2017 von der Landespolizeidirektion Kärnten zwölf Anzeigen nach dem Verbotsge setz, drei Anzeigen wegen des Verdachtes der Körperverletzung und je eine Anzeige wegen Ordnungsstörung bzw. aggressiven Verhaltens und zwei Anzeigen nach dem Eisenbahngesetz erstattet wurden.

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich Differenzen zu Zahlen eines anderen Ressorts und die Frage nach ergangen Urteilen betreffend die strafrechtlichen Delikte mangels Ressortzugehörigkeit nicht beantworten kann.

Hinsichtlich der geführten zu verwaltungs(straf)rechtlichen Verfahren und deren Ergebnis bestehen keine anfragespezifischen Statistiken. Die Erhebung der Daten wäre mangels einer Beschränkung auf bestimmte Vorfälle mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen von einer Beantwortung Abstand genommen wird.

**Zur Frage 18:**

- *Während der Ustaša-Feier 2017 wurden drei Personen von der Polizei angehalten, die verdächtigt wurden gegen das Verbotsge setz verstoßen zu haben. Alle drei Personen*

wurden von Beamten angehalten, von zwei der drei Personen wurden die Personalien aufgenommen, die Verdächtigen aber auf freien Fuß gesetzt und angezeigt. Es konnte bisher nicht schlüssig erklärt werden, warum diese nicht verhaftet wurden, sondern Österreich verlassen durften und wer dies entschieden hat.

- a. Ist dem Ministerium mittlerweile bekannt, wie es zu dieser Entscheidung kam?
- b. War die Frage des Umgangs mit Verdächtigen Thema von Vorbesprechungen zwischen Exekutive und Judikative? Hatte die Entscheidung, im Jahr 2017 keinen Staatsanwalt vor Ort einzusetzen, darauf einen Einfluss?
- c. Warum liegen vom dritten Verdächtigen keine Daten vor?

Primär darf ich auf die Ausführungen des seinerzeitigen Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in der Beantwortung der PA 3089/J XXVI. GP (3080/AB XXVI. GP) verweisen.

Die Anordnung einer Festnahme ist in der Strafprozessordnung (§§ 170 ff StPO) geregelt und erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung. Die Entscheidung einen Staatsanwalt vor Ort einzusetzen obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft. Die geforderte Beurteilung, ob ein „Staatsanwalt vor Ort“ Einfluss auf die Vorgehensweise hatte, unterliegt nicht der parlamentarischen Interpellation.

Bezüglich des „dritten Verdächtigen“ liegen der Landespolizeidirektion Kärnten Daten vor. Er wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

#### **Zur Frage 19:**

- Einer der Personen, der während der Ustaša-Feier 2017 den Hitlergruß gezeigt hat, musste sich am 26.4.2018 vor dem Landesgericht Klagenfurt verantworten. Vom Gericht wurde auch ein Beamter des LVT Kärnten befragt. Der LVT-Beamte gab Medienberichten zu Folge zu Protokoll seit 2012 der Ustaša-Feier in seiner Funktion zu überwachen. Er führte vor Gericht aus, dass vom Hitlergruß, der nach dem Verbotsgebot zu ahnden sei, der sog. „kroatische Gruß“ streng zu unterscheiden sei, der wiederum nicht verboten sei. In den Raum gestellt wurde, dass während der Feiern in Bleiburg/Pliberk „kroatische Grüße“ zu sehen seien und keine Hitlergrüsse. Da es Zweifel an dieser Auskunft gab wurde die Verhandlung vertagt, ein Gutachter der Universität Zagreb beigezogen, der am 25.06.2018 im LG Klagenfurt zu der Sache Auskunft gab. Der Gutachter führte aus, dass es keinen „kroatischen Gruß“ gab oder gibt, sondern dass vom Ustaša-/NDH-Regime der gleiche Gruß (Hitlergruß) verwendet wurde.
- a. Ist dem BMI diese historisch-politische Fachmeinung des LVT Kärnten bekannt?

- b. In wie vielen Verfahren sagten Beamte des LVT Kärnten zur Frage Hitlergruß/kroatischer Gruß aus?
- c. Wie viele Verfahren mit einem Verdacht wegen Verstoß gegen das Verbotsge setz wurden in den Jahren 2010 bis 2020 mit dieser Begründung eingestellt?
- d. Haben Beamte des LVT Kärnten auch andere Exekutivbeamte in der Frage Hitlergruß/kroatischer Gruß ausgebildet, geschult oder belehrt?
- e. Wieviele Hitlergrüße während der Ustaša-Feiern 2010-2020 wurden aufgrund der Ansicht, bei Hitlergrüßen handle es sich um einen „kroatischer Gruß“, nicht verfolgt?

Es handelt sich nicht um die Fachmeinung des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten. Die Schulungen der Beamten bezüglich des Verbotsge setzes, Abzeichen-Gesetzes etc. obliegt der Landespolizeidirektion bzw. der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres. Diesbezüglich bestehen geeignete Schulungsunterlagen, welche den Beamten zur Verfügung stehen. Diese Unterlagen werden auch regelmäßig weiterentwickelt. Derartige Verwechslungen wie in der Anfrage dargestellt, finden nicht statt, da die Beamten auf das Erkennen eines „Hitlergrußes“ geschult sind.

Zu den Inhalten und Ergebnissen der Strafverfahren verweise ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Justiz.

#### **Zur Frage 20:**

- An der Ustaša-Feier nimmt seit Jahren ein Mann in Ustaša-Uniform teil, an dessen rechten Ellbogen ein Hakenkreuz-Tattoo zu sehen ist, welches von verschiedenen Personen wahrgenommen werden konnte und sowohl auf Social Media als auch von Journalist\*innen dokumentiert wurde. Die Person wurde bereits mehrfach vor Ort angezeigt und zumindest einmal auch von Beamten vernommen. Er ist einer jener Personen, die während der Feier 2017 wegen dem Verdacht auf Verstoß gegen das Verbotsge setz angehalten wurde. Das Verfahren wurde am 28.5.2017 eingestellt (Fehlen subjektiver Tatseite).
  - a. Wann erfolgte die Mitteilung an die zust. Verwaltungsstrafbehörde nach EGVG Art. 111, Z. 4 über die Einstellung des VerbG-Verfahrens und wann wurde eine Strafe nach dem EGVG ausgesprochen?

Wie bereits mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der Anfrage 3090/J XXVI. GP (3077/AB XXVI. GP) ausgeführt hat, ist die Mitteilung über die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens nicht an die Behörde ergangen.

**Zur Frage 21:**

- *Im November 2018 wurden vom Landesgericht Salzburg 14 Personen angeklagt, im Jahr 2015 gegen das Verbotsgebot verstoßen zu haben, in dem sie die Ustaša-Bewegung verherrlicht, Ustaša-Wappen öffentlich dargestellt und Hitlergrüße (bzw. „kroatische Grüße“) ausgeführt hätten. Verschiedenen Medien war zu entnehmen, dass der Staatsanwalt während dem Verfahren ausgeführt hätte, dass „es rechtlich gleichbedeutend ist, ob der Hitler- oder der Ustascha-Gruß gezeigt werde“. Die Verteidiger hingegen mit Verweis auf das Ustaša-Treffen in Bleiburg/Pliberk das Argument in Treffen, dass es „eine Empfehlung des Innenministeriums an die Exekutive [gäbe], dass der Kroatische Gruß nicht mit dem in Österreich verbotenen Hitlergruß ident sei.“ Von den 14 Angeklagten erhielten vier eine Diversion, drei wurden freigesprochen, sieben wurden schuldig gesprochen, wobei die Urteile nicht sofort Rechtskraft erlangten.*
  - a. *Wann erlangten die Urteile jeweils Rechtskraft?*
  - b. *Welche dem BMI nachgeordneten Stellen waren in diesem Fall eingebunden (Einvernahmen, Ermittlungen, etc.)?*
  - c. *Ist dem Ministerium die zitierte Empfehlung des BMI bekannt?*
  - d. *Wer erstellte sie auf welchen Auftrag hin?*
  - e. *Auf welcher historischen und juristischen Basis wurde diese Empfehlung erstellt?*
  - f. *Wurde sie mittlerweile wiederrufen?*

Die Fragen, die sich auf ein gerichtliches Verfahren beziehen, fallen nicht unter meine Zuständigkeit und entziehen sich daher meiner Beantwortung.

Mir ist die von den Verteidigern behauptete angebliche „Empfehlung des Innenministeriums an die Exekutive“ nicht bekannt. Vom Bundesministerium für Inneres werden überdies keine Empfehlungen ausgesprochen, die sich noch dazu mit der rechtlichen Realität nicht decken, sondern es werden auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen Erlasse mit entsprechenden Handlungsanweisungen an die Landespolizeidirektionen gerichtet.

Eingebunden war die Landespolizeidirektion Salzburg und zwar das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Salzburg sowie die Polizeiinspektion Rathaus.

**Zur Frage 22:**

- *Wie ist der interessierten Öffentlichkeit zu erklären, dass die Verherrlichung der Ustaša-Bewegung in Salzburg ein unerwünschtes Vergehen darstellt, das mit dem*

*Verbotsgesetz geahndet wird, in Kärnten die Verherrlichung Ustaša-Bewegung hingegen ein geduldetes Verhalten ist?*

Die Prüfung, ob ein bestimmtes Verhalten als tatbestandsmäßig zu beurteilen und einem Beschuldigten auch subjektiv zuzurechnen ist, so dass eine strafbare Handlung verwirklicht wird, hat jeweils für den konkreten Einzelfall durch die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu erfolgen.

**Zur Frage 23:**

- *Wie kann die Darstellung von Symbolen und Wappen, die auch von der Ustaša-Bewegung und der 13. Waffen-SS-Division als Ärmelabzeichen verwendet wurden, im Bundesland Salzburg nach dem Verbotsgesetz strafbar sein, im Bundesland Kärnten hingegen weder durch Normen des Strafrechts noch durch Normen des Verwaltungsstrafrechts geahndet werden?*

Wie ich bereits ausgeführt habe, obliegt die jeweilige Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird oder nicht, ausschließlich der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Falls die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren einleitet, wird durch die Verwaltungsbehörden geprüft, ob ein verwaltungsstrafrechtlicher Tatbestand vorliegt.

**Zur Frage 24:**

- *Während der Ustaša-Feier im Jahr 2017 kamen 99 Einsatzkräfte zum Einsatz (808/AB vom 13.07.2018, XXVI.GP).*
  - a. *Wie viele Berichte (Einsatzberichte, Wahrnehmungsberichte, Meldungen, usgl.) wurden von an dem Einsatz beteiligten Einheiten verfasst?*
  - b. *An wen gingen diese Berichte? Bitte diese aufzulisten (Dienststelle, Datum, Anzahl Seiten des Berichts).*

Berichte werden – wie bereits ausgeführt – entsprechend den Berichterstattungsvorschriften des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt. Statistiken über verfasste Berichte und Meldungen und deren Versendung werden aber nicht geführt.

**Zur Frage 25:**

- *Wurden während der Feier 2017 von den Reden, Ansprachen, „Predigten“, Begrüßungen, Verabschiedungen, o.Ä. auf dem Friedhof sowie von jenen auf dem Loibacher Feld/Libusko polje seitens der Sicherheitsbehörden selbstständig Audioaufnahmen gemacht?*
  - a. *Wurden diese von Kroatisch auf Deutsch übersetzt?*

- b. Wurden seitens der Veranstalter die Manuskripte der Reden, Ansprachen, etc. den Sicherheitsbehörden übermittelt?
- c. Von welcher Behörde wurden die Transkripte bzw. Manuskripte auf ihren Inhalt hin überprüft bzw. verglichen?
- d. Fielen bei der Überprüfung problematische Inhalte auf und wurden deswegen Ermahnungen gegenüber den Veranstaltern ausgesprochen oder Verfahren (Strafrecht, Verwaltungsrecht) eingeleitet?

Nein. Der Veranstalter hat den Sicherheitsbehörden keine Manuskripte der Reden und Ansprachen übermittelt.

Bei den Reden und Ansprachen konnten durch die anwesenden der kroatischen Sprache mächtigen Beamten keine straf- bzw. verwaltungsstrafrechtlich relevanten Inhalte wahrgenommen werden.

**Zur Frage 26:**

- Während der Feier 2017 wurden sowohl am Friedhof zum Teil Fahnen kroatischer politischer Parteien mitgeführt, Abzeichen kroatischer politischer Parteien getragen und zur Schau gestellt und Transparente mit politischen Statements mitgeführt und zur Schau gestellt.
  - a. Liegen Abbildungen dieser Fahnen, Abzeichen und Transparente vor und wurden von den Transparenten Übersetzungen angefertigt?
  - b. Wie lautete (auf Kroatisch und Deutsch) der Text auf diesen Transparenten?
  - c. Die Fahnen und Embleme welcher kroatischer politischer Parteien wurden 2017 während der Feier gezeigt?
  - d. Warum wurde seitens der zuständigen Behörde die Feier als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG) gewertet, obwohl durch das Mitführen von politischen Transparenten und Fahnen politischer Parteien die Versammlung einen Manifestationscharakter erlangte?

Wie ich auch schon in der Beantwortung der analogen Fragen zu den Vorjahren ausgeführt habe, liegen hinsichtlich der angefragten Fahnen, Transparente und Abzeichen keine Erkenntnisse vor. Die entsprechenden Bild- und Videoaufzeichnung werden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verwendet und in der Folge auch entsprechend gelöscht.

Die Bewertung einer Feier zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz, die damit nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterliegt, findet auf Grund der vorliegenden Information ex ante statt.

**Zur Frage 27:**

- Am 12. Mai 2018 fand in Bleiburg/Pliberk die jährliche Ustaša-Feier statt, an der rund 10.000-15.000 Personen teilnahmen. Die Veranstaltung wurde seitens der örtlichen Verwaltungsbehörden weder als politische Kundgebung noch als Veranstaltung iSd Ktn VeranstaltungsG gewertet, sondern als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG).
  - a. War neben dem Verein „Bleiburger Ehrenzug“ auch die katholische Kirche Kroatiens Mit-Veranstalter der Feier 2018?
  - b. Wann wurde die Versammlung der Behörde zur Kenntnis gebracht bzw. angezeigt?
  - c. Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Inkennnissetzung bzw. Anzeige statt?
  - d. Von wem wurde die Versammlung angezeigt?
  - e. Welche Funktion hat diese Person innerhalb des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ bzw. der Kath. Kirche Kroatiens?
  - f. Für welche{n} Ort(e) wurde die Versammlung angezeigt?
  - g. Aus welchen Teilen bestand die angezeigte Versammlung?
  - h. Welchen Titel hatte die Versammlung?
  - i. Wie viele Vorbesprechungen (telefonisch, · persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der kärntner Sicherheitsbehörden und den organschaftlichen Vertreter\* innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?
  - j. Wie viele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden zwischen Vertreter\*innen der BH Völkermarkt und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?

Wie in der Frage ausgeführt, wurde im Jahr 2018 die anfragegegenständliche Veranstaltung als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz betrachtet, weshalb sie auch nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterworfen war. Aus diesem Grund war auch eine Versammlungsanzeige nicht erforderlich. Entsprechende Teilfragen – auch hinsichtlich eines Mitveranstalters - können mangels einer entsprechenden Versammlungsanzeige daher auch nicht beantwortet werden. Die Klassifizierung der Veranstaltung als Feier im Sinne des § 5 Versammlungsgesetz ergab sich aus den bisherigen Erfahrungen.

Die Sicherheitsbehörden standen im Kontakt mit den organschaftlichen Vertretern des Vereines „Bleiburger Ehrenzug.“ Die Kontaktaufnahme wurde von der Bezirks-hauptmannschaft Völkermarkt und der Landespolizeidirektion Kärnten initiiert. Sie diente der Informationsgewinnung für zu treffende sicherheitsbehördliche Maßnahmen. Aufzeichnungen von telefonischen Kontakten wurden nicht geführt. Es fand jedoch im April 2018 in der Bezirks-Alarm- und Warnzentrale (BAWZ) Völkermarkt eine Vorbesprechung statt. Über deren Dauer liegen keine Aufzeichnungen vor.

**Zur Frage 28:**

- *Während der Versammlung 2018 kam es, wie schon in Jahren davor, zu zahlreichen Verstößen gegen das Verbotsgebot. Warum wurde die Versammlung nicht vor Ort aufgelöst?*

Wie bereits in der Anfrage selbst ausgeführt, stellte das Vorhaben 2018 für die Behörde Kultus in der hergebrachten Art dar, womit eine Auflösung nach dem Versammlungsgesetz nicht in Frage kam, da diese Veranstaltung gemäß § 5 Versammlungsgesetz diesem nicht unterlag.

Bei einem wahrgenommenen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen wurde entsprechend eingeschritten.

**Zur Frage 29:**

- *Zu wievielen Identitätsfeststellungen kam es während der Ustaša-Feier im Jahr 2018?*

Es wurden 68 Identitätsfeststellungen durchgeführt.

**Zur Frage 30:**

- *Gegen zehn (808/AB vom 13.07.2018, XXVI.GP) oder elf (3080/AB vom 14.05.2019, XXVI. GP) Personen, die an der Ustaša-Feier 2018 teilnahmen, wurden Anzeigen wegen einem Verdacht auf Verstoß nach §3g VerbotsG gelegt.*

- a. *Warum ist die Auskunft des BMI von jener des BMJ verschieden?*

*Gegen eine Person wurde wegen dem Vorwurf des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (3080/AB, XXVI. GP) Anzeige gelegt, gegen eine weitere Person wegen dem Verdacht der Herabwürdigung religiöser Lehren nach§ 188 StGB (808/AB vom 13.07.2018, XXVI.GP). Bitte um eine Auflistung aller strafrechtlich relevanten Fälle samt Vorwurf, Delikt, Alter, Geschlecht, Nationalität, Verfahrensstand, Ermittlungsschritte, Einstellung, Einstellungsgründe, Beweise, Datum von Einvernahme, Anordnung von Ermittlungsschritten, Abschlussbericht, etc.*

Ich kann nur die Zahlen berichten, die in meinem Ressort aufliegen. Über Zahlen, die vom damaligen Bundesminister für Justiz berichtet wurden, kann ich keine Stellungnahme abgeben. Im Übrigen unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht der parlamentarischen Interpellation.

Den mir vorliegenden Informationen kann ich entnehmen, dass sieben Personen durch eigene dienstliche Wahrnehmung der Polizeibeamten zur Anzeige gebracht wurden. Dazu wurden noch zwei unbekannte Täter, welche lt. Zeugen den „Hitlergruß“ mit der linken Hand ausgeführt haben, und ein weiterer unbekannter Täter nach erfolgter polizeilichen Videoauswertung zur Anzeige gebracht wurde. Ein weiter Abschlussbericht wurde gegen einen weiteren unbekannten Täter der Staatsanwaltschaft übermittelt. Somit ergibt sich die Zahl elf. Da Anzeigen im Rahmen von zu führenden Ermittlungsverfahren erst später gelegt werden und sich daraus Zahlendifferenzen ergeben können, erklärt sich aus den dynamischen Prozessen. Nicht alle Verdachtsmomente, die zu einer Anzeige führen können, liegen bei umfangreichen Ermittlungsverfahren sofort vor, sondern können sich erst später ergeben, was naturgemäß zu einem anderen Ergebnis führt.

Im Zusammenhang mit der Feier im Jahre 2018 wurde eine Person wegen § 188 StGB bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Des Weiteren wurde ein Bericht zur strafrechtlichen Beurteilung gem. § 100 Abs. 3a StPO wegen des Verdachtes gemäß § 282 StGB an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

**Zur Frage 31:**

- *Während der Ustaša-Feier im Jahr 2018 kamen 250 Einsatzkräfte zum Einsatz (808/AB vom 13.07.2018, XXVI.GP).*
  - a. *Wieviele Berichte (Einsatzberichte, Wahrnehmungsberichte, Meldungen, udgl.) wurden von an dem Einsatz beteiligten Einheiten verfasst?*
  - b. *An wen gingen diese Berichte? Bitte diese aufzulisten (Dienststelle, Datum, Anzahl Seiten des Berichts).*

Berichte werden – wie bereits mehrfach ausgeführt – entsprechend den Berichterstattungsvorschriften des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt. Statistiken über verfasste Berichte und Meldungen und deren Versendung werden aber nicht geführt.

**Zur Frage 32:**

- *Im Jahr 2018 kamen 250 Einsatzkräfte zum Einsatz, in den Jahren davor (2017, 2016, 2015) lediglich unter 100. Durch welchen Umstand ist die Steigerung auf das mehr als zweifache zu erklären?*

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde im Jahr 2018 erstmals eine zeitgleich stattfindende Gegendemonstration angemeldet. Um jede Veranstaltung ordnungsgemäß überwachen zu können, mussten mehr Polizeikräfte eingesetzt werden.

**Zur Frage 33:**

- *Wann ging der Abschlussbericht in Bezug auf die vom Magazin Vice berichteten sanktionslosen Hitlergrüße während der Ustaša-Feier im Jahr 2018 (siehe Frage 14, 841/J, XXVI.GP.) an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt?*
  - a. *Welche Ermittlungsschritte wurden aufgetragen und gesetzt?*
  - b. *Wie viele Seiten umfasst der Bericht?*
  - c. *Wie wurde das Verfahren abgeschlossen? Bitte die Gründe genau auszuführen.*
  - d. *Gab es dienstrechtliche Schritte (siehe Beantwortung zu Frage 14c, 841/J, XXVI.GP.)?*

Grundsätzlich lässt das Kriterium der Seitenanzahl von Berichten allein keine Rückschlüsse auf deren inhaltliche Relevanz zu, wodurch diese Angabe für sich keine Aussagekraft hat. Wie mein damals zuständiger Amtsvorgänger in der Beantwortung der Frage 15 der Anfrage 841/J XXVI. GP (808/AB XXVI. GP) ausgeführt hat, wurden auf Grund der Auswertung der polizeilichen Videoüberwachung, da es zum im Magazin dargestellten Vorfall keine eigenen dienstlichen Wahrnehmungen gab, von der Landespolizeidirektion Kärnten entsprechende Ermittlungen eingeleitet. Der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde sogar mehrfach berichtet. Der erste Bericht (Anzeige) erging am 30. August 2018 an die Staatsanwaltschaft. Neben Einvernahme von Zeugen wurde versucht den unbekannten Täter auszuforschen.

Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen zukommenden Leitung der Ermittlungen. Darauf gerichtete Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Im Übrigen ist das strafrechtliche Ermittlungsverfahren nicht öffentlich.

Wie der damalige Amtsinhaber ausgeführt hat, ist - sollte sich im Zuge der Erhebungen der Vorwurf bestätigen - nach den gesetzlichen Bestimmungen (Strafgesetzbuch und Beamten-Dienstrechtsgesetz) vorzugehen. Der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde eine Anzeige wegen des Verdachtes des Missbrauchs der Amtsgewalt erstattet.

**Zur Frage 34:**

- Am 9.5.2018 hat die LPD-Direktorin für Kärnten im Rahmen einer im Internet übertragenen Pressekonferenz der Presse mitgeteilt, dass sie den Auftrag gegeben hätte, „alle Polizeieinsätze der letzten Jahre, die am Loibacher Feld stattgefunden haben“ zusammenfassen zu lassen und „als Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Überprüfung“ vorlegen zu lassen um den Vorwurf des „kollektiven Amtsmisbrauchs“ auszuräumen. Tatsächlich wurde am 27.6.2018 ein mit 26.6.2018 datierter Bericht mit dem Titel „Sachverhaltsdarstellung in Bezug auf den Vorwurf des Missbrauchs der Amtsgewalt gegenüber den Sicherheitsbehörden beim Einsatz am Loibacher Feld/Libusko polje durch den Verfassungsjuristen Mag. Dr. Bernd-Christian Funk“ an die StA Klagenfurt übermittelt, wobei dieser Bericht vier Seiten umfasste, aus dem Funk-Gutachten und einer Transkription einer Öl-Sendung bestand.
  - a. Ist dem Ministerium bekannt, wann mit der Übermittlung der Zusammenfassung aller Polizeieinsätze bei den jährlichen Ustaša-Feiern zu rechnen ist?
  - b. Wird diese Zusammenfassung der Polizeieinsätze auch die Einsatzberichte, Wahrnehmungsberichte, Meldungen, Protokolle von Vor- und Dienstbesprechungen u.dgl. aus den Jahren 2015-2020 umfassen?
  - c. Wird diese Zusammenstellung auch die umstrittene historische Einschätzung des LVT Kärnten zur Frage „kroatischer Gruß“/Hitlergruß umfassen?

Am 27. Juni 2018 wurde von der Landespolizeidirektion der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ein Bericht gemäß § 100 Abs. 3a StPO wegen des Verdachtes § 302 StGB übermittelt. Dazu erging am 20. Juni 2018 die Antwort der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 194 Abs. 2 StPO. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfolgte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen, da aufgrund der Anzeigerstattungen nach der Gedenkveranstaltung am Loibacher Feld sowie der vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten übermittelten Anzeigestatistik keine Anhaltspunkte für ein „amtsmissbräuchliches Wegsehen“ von Verantwortlichen der diversen Sicherheitsbehörden bestehen.

**Zur Frage 35:**

- Während der Ustaša-Feier 2016 war ein Staatsanwalt vor Ort, 2017 war keiner vor Ort, 2018 und 2019 war wieder einer im Einsatz (vgl. 3080/AB zu 3089/J, XXVI.GP.).
  - a. Wie kam es jeweils zur Entscheidung einen Staatsanwalt vor Ort einzusetzen bzw. davon Abstand zu nehmen?
  - b. Wer ordnete dies jeweils an, wer forderte einen Staatsanwalt an, bzw. wer entschied dagegen?

Da die Entscheidung, einen Staatsanwalt vor Ort einzusetzen, nicht meinen Vollzugsbereich betrifft, sind die diesbezüglichen Fragen auch nicht meiner Beantwortung zugänglich.

Von der Landespolizeidirektion Kärnten wurde im Vorfeld um Benennung einer Kontaktperson der Staatsanwaltschaft und Staatsanwälte als direkte Ansprechstelle für allfällig zu treffende und von Seiten der Behörde zu erwartenden Anordnungen ersucht, wobei die Anwesenheit des staatsanwaltschaftlichen Organs in unmittelbarer Nähe zu Einsatzstab vor Ort angeregt worden war.

**Zur Frage 36:**

- *Wurden während der Feier 2018 von den Reden, Ansprachen, „Predigten“, Begrüßungen, Verabschiedungen, o.Ä. auf dem Friedhof sowie von jenen auf dem Loibacher Feld/Libusko polje seitens der Sicherheitsbehörden selbstständig Audioaufnahmen gemacht?*
  - a. *Wurden diese von Kroatisch auf Deutsch übersetzt?*
  - b. *Wurden seitens der Veranstalter die Manuskripte der Reden, Ansprachen, etc. den Sicherheitsbehörden übermittelt?*
  - c. *Von welcher Behörde wurden die Transkripte bzw. Manuskripte auf ihren Inhalt hin überprüft bzw. verglichen?*
  - d. *Fielen bei der Überprüfung problematische Inhalte auf und wurden deswegen Ermahnungen gegenüber den Veranstaltern ausgesprochen oder Verfahren (Strafrecht, Verwaltungsrecht) eingeleitet?*

Wie bereits der damalige Amtsinhaber in Beantwortung der Anfrage 841/J XXVI. GP ausgeführt hat, wurden der Sicherheitsbehörde die Übersetzungen der Predigt des Erzbischofes der Erzdiözese Djakovo-Osijek, Djuro Hranić, und des Präsidenten des kroatischen Parlamentes, Gordan Jandroković, übermittelt. Die Rede des Mitgliedes des Staatspräsidiums von Bosnien und Herzegowina, Dr. Dragan Čović, wurde der Landespolizeidirektion Kärnten in bosnischer Sprache übergeben.

Entsprechende – ergebnislose - Überprüfungen wurden durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten durchgeführt.

**Zur Frage 37:**

- *Während der Feier 2018 wurden sowohl am Friedhof zum Teil Fahnen kroatischer politischer Parteien mitgeführt, Abzeichen kroatischer politischer Parteien getragen*

*und zur Schau gestellt und Transparente mit politischen Statements mitgeführt und zur Schau gestellt.*

- a. *Liegen Abbildungen dieser Fahnen, Abzeichen und Transparente vor und wurden von den Transparenten Übersetzungen angefertigt?*
- b. *Wie lautete (auf Kroatisch und Deutsch) der Text auf diesen Transparenten?*
- c. *Die Fahnen und Embleme welcher kroatischer politischer Parteien wurden 2018 während der Feier gezeigt?*
- d. *Warum wurde seitens der zuständigen Behörde die Feier als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG) gewertet, obwohl durch das Mitführen von politischen Transparenten und Fahnen politischer Parteien die Versammlung einen Manifestationscharakter erlangte?*

Wie ich auch schon in der Beantwortung der analogen Fragen zu den Vorjahren ausgeführt habe, liegen hinsichtlich der angefragten Fahnen, Transparente und Abzeichen keine Erkenntnisse vor. Die entsprechenden Bild- und Videoaufzeichnung werden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes verwendet und in der Folge auch entsprechend gelöscht.

Die Bewertung einer Feier zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus gemäß § 5 Versammlungsgesetz, die damit nicht den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes unterliegt, findet auf Grund der vorliegenden Information ex ante statt.

**Zur Frage 38:**

- *Liegt den Sicherheitsbehörden ein Transkript oder Manuskript jener Predigt des Jahres 2018 vor, in dem vom Hauptzelebranten während der Predigt „das faschistische Konzentrationslager Jasenovac auf eine Stufe mit den Verbrechen der Partisanen“ gestellt und damit das auf kroatischem Staatsgebiet betriebene Vernichtungslager relativiert wurde?*

Die deutsche Übersetzung der Predigt wurde von der Diözese Gurk-Klagenfurt der Sicherheitsbehörde übermittelt.

**Zur Frage 39:**

- *Am 18. Mai 2019 fand in Bleiburg/Pliberk die jährliche Ustaša-Feier statt, an der rund 8.000 Personen teilnahmen. Die Veranstaltung wurde seitens der örtlichen Verwaltungsbehörden als politische Kundgebung iSd VersammlungsG gewertet (3495/AB, XXVI.GP) und damit erstmals nicht als Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus (§ 5 VersammlungsG).*

- a. War neben dem Verein „Bleiburger Ehrenzug“ auch die katholische Kirche Kroatiens Mit-Veranstalter der Feier 2019?
- b. Die Versammlung wurde laut Auskunft des BMI (3495/AB, XXVI.GP) mittels „Eingabe vom 25.03.2019“ angezeigt. Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Eingabe statt?
- c. Von wem wurde die Versammlung angezeigt?
- d. Welche Funktion hat diese Person innerhalb des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“?

Der per E-Mail bei der zuständigen Behörde eingelangten Versammlungsanzeige durch den Generalsekretär des Vereines „Bleiburger Ehrenzug - Počasni bleiburški vod“ ist nur dieser Verein als Veranstalter zu entnehmen.

**Zur Frage 40:**

- Laut Auskunft des BMI (3495/AB, XXVI.GP) stellten die LPD Kärnten und die BH Völkermarkt von sich aus Kontakt mit den Vertreter\*innen des Bleiburger Ehrenzugs her bevor die Feier überhaupt angezeigt wurde. Auf welcher gesetzlichen Basis finden Besprechungen von Behördenvertreter\*innen mit Vereinsvertreter\*innen statt, wenn von diesem Verein noch keine Versammlung angezeigt wurde?

Vorbesprechungen dienen der Informationsgewinnung sowie der Einhaltung der Manuduktionspflicht.

**Zur Frage 41:**

- Wie viele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden 2019 zwischen Vertreter\*innen der kärntner Sicherheitsbehörden und den organschaftlichen Vertreter\*innen des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?

Die Sicherheitsbehörden standen im Kontakt mit den organschaftlichen Vertretern des Vereines „Bleiburger Ehrenzug - Počasni bleiburški vod“. Die Kontaktaufnahme wurde von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt und der Landespolizeidirektion Kärnten initiiert. Sie diente der Informationsgewinnung für zu treffende sicherheitsbehördliche Maßnahmen. Aufzeichnungen von telefonischen Kontakten wurden nicht geführt. Es fanden jedoch im April 2019 in der Bezirks-Alarm- und Warnzentrale (BAWZ) Völkermarkt und im Mai 2019 in den Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Vorbesprechungen statt. Über deren Dauer liegen keine Aufzeichnungen vor.

**Zur Frage 42:**

- Wie viele Vorbesprechungen (telefonisch, persönlich, etc.) fanden 2019 zwischen Vertreter\*innen der BH Völkermarkt und den organschaftlichen Vertretern des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ statt? Wann und wo fanden diese statt, wie lange dauerten diese?
  - a. Welche Vertreterinnen der Sicherheitsbehörden nahmen daran teil? (Bitte um Auflistung)
  - b. Wer, abseits von Vereinsvertreter\*innen und Behördenvertreter\*innen, nahm noch daran teil?
  - c. Wieviele solche Besprechungen gab es?
  - d. Wer nahm an diesen Besprechungen teil?
  - e. Wo fanden diese statt? Gibt es ein Protokoll dieser Besprechungen?

Ich darf auf meine Ausführungen zur Vorfrage verweisen. An den Besprechungen nahmen neben Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt Vertreter der Sicherheitsbehörde (Landespolizeidirektion, Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten, Bezirkspolizeikommanden, Polizeiinspektion, Einsatzkommando Cobra) auch einmal zur Abklärung der zu treffenden Maßnahmen Vertreter der Stadtgemeinde Bleiburg, der Österreichischen Bundesbahnen, des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bezirksfeuerwehrkommandos, der Straßenmeisterei, des Entsorgungsunternehmens und der Sicherheitsfirma teil.

**Zur Frage 43:**

- Am 26.2.2019 fand eine Besprechung zwischen Sicherheitsbehörden und der Diözese Gurk statt.
  - a. Wo fand diese Besprechung statt?
  - b. Welche Vertreter\*innen der Sicherheitsbehörden nahmen daran teil? (Bitte um Auflistung)
  - c. Wer, abseits von Kirchenvertreter\*innen und Behördenvertreter\*innen, nahm noch daran teil?
  - d. Gibt es ein Protokoll dieser Besprechung?
  - e. Gab es nach dieser Besprechung eine Mitteilung oder sonstige Kontaktaufnahme seitens der Sicherheitsbehörden an den Verein „Bleiburger Ehrenzug“ oder seine Vertreter\*innen? Wenn ja, was wurde mitgeteilt?

Diese Besprechung fand auf Einladung der Diözese Gurk auch in deren Räumlichkeiten statt. Neben Vertretern der Landespolizeidirektion Kärnten waren auch Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt eingeladen.

Da diese Besprechung nicht der Ingerenz des Bundesministeriums für Inneres unterliegt, nehme ich von einer näheren Beantwortung dieser Fragen Abstand, da sie nicht der parlamentarischen Interpellation unterliegen.

Allgemein und unabhängig von dieser Besprechung darf ich aber anmerken, dass es selbstverständlich mit allen Versammlungsanzeigern den entsprechenden erforderlichen Kontakt gab.

**Zur Frage 44:**

- *Am 11.3.2019 fand eine Besprechung zwischen Sicherheitsbehörden und dem Landeshauptmann für Kärnten statt: „Inhalt der Besprechung waren die Zuständigkeiten und die rechtliche Beurteilung der Gedenkfeier 2019“.*
  - a. *Auf welcher Faktengrundlage kann eine Gedenkfeier, die noch nicht angemeldet ist, rechtlich beurteilt werden?*
  - b. *Wer nahm an diesen Besprechungen teil?*
  - c. *Wo fanden diese statt?*
  - d. *Gibt es ein Protokoll dieser Besprechungen?*
  - e. *Gab es nach dieser Besprechung eine Mitteilung oder sonstige Kontaktaufnahme seitens der Sicherheitsbehörden an den Verein „Bleiburger Ehrenzug“ oder seine Vertreter\*innen? Wenn ja, was wurde mitgeteilt?*

Ein Austausch der Sicherheitsbehörden mit dem Landeshauptmann von Kärnten über etwaige Zuständigkeiten kann durchaus ohne Vorliegen einer Versammlungsanzeige stattfinden. An dieser Besprechung, die auf Einladung des Landeshauptmannes von Kärnten in dessen Büro stattfand, nahmen neben dem Landeshauptmann selbst und Vertretern des Verfassungsdienstes des Landes Kärnten und der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt auch Vertreter der Landespolizeidirektion Kärnten teil.

Da diese Besprechung nicht der Ingerenz des Bundesministeriums für Inneres unterliegt, nehme ich von einer näheren Beantwortung dieser Fragen Abstand, da sie nicht der parlamentarischen Interpellation unterliegen.

Allgemein und unabhängig von dieser Besprechung darf ich aber anmerken, dass es selbstverständlich mit allen Versammlungsanzeigern den entsprechenden erforderlichen Kontakt gab.

**Zur Frage 45:**

- *In der Anfragebeantwortung 3794/AB vom 26.08.2019 (XXVI. GP) werden im Zusammenhang mit der Feier 2019 folgende Vergehen festgehalten: ein Vergehen nach VerbotsG, zwei Vergehen nach EisenbahnG, ein Vergehen wegen versuchter Körperverletzung, Verwaltungsstrafanzeigen wegen Anstandsverletzung/Ordnungsstörung. Laut Anfragebeantwortung 921/AB vom 14.4.2020 (XXVII. GP) kam es im Zusammenhang mit der Feier 2019 zu insgesamt elf Amtshandlungen: einer wegen VerbotsG, zwei wegen EisenbahnG, acht wegen SPG. Laut Anfragebeantwortung 1025/AB vom 21.04.2020 (XXVII. GP) erfolgte in Bezug auf die Anzeige nach VerbG am 1.8.2019 ein Schulterspruch (Wiederbetätigung/Hitlergruß) und laut Anfragebeantwortung 3794/AB in Bezug auf die Vergehen nach dem EisenbahnG zwei Organstrafverfügungen.*
  - a. *Gab es 2019 weitere, bisher nicht beauskunftete Vergehen bzw. Amtshandlungen?*
  - b. *Wie ist der Ermittlungs-/Verfahrensstand im Fall der versuchten Körperverletzung?*
  - c. *Wie ist der Verfahrensstand im Fall der anderen Verwaltungsstrafanzeigen?*

Der Staatsanwaltschaft wurde am 24. Mai 2019 ein Bericht gem. § 100 Abs. 3a StPO übermittelt.

Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Leiter des Ermittlungsverfahrens und fallen daher nicht in meine Ressortzuständigkeit. Im Übrigen ist das strafprozessuale Ermittlungsverfahren nicht öffentlich.

Anfragespezifische Abfragemöglichkeiten mit Einschränkung auf die angefragten Vorfälle bestehen nicht. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung wird auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zur Frage 46:**

- *In der Anfragebeantwortung 921/AB vom 14.4.2020 (XXVII. GP) wird folgendes beauskunftet: „Drei Identitätsfeststellungen am Loibacher Feld (Privatgrund) verliefen negativ.“*
  - a. *Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage und wegen dem Vorhalt welcher Tat geschahen diese Identitätsfeststellungen?*

- b. Was ist die Bedeutung einer „negativen Identitätsfeststellung“? Heißt es, dass seitens der einschreitenden Organe die Identität nicht erfolgreich festgestellt werden konnte? Oder dass eine falsche Person überprüft wurde?

Die Durchführung einer Identitätsfeststellung ist im § 35 Sicherheitspolizeigesetz geregelt, und erfolgt auf Grund dieser Bestimmung. Als „negativ“ wird eine Identitätsfeststellung dann bezeichnet, wenn gegen die angefragte Person nichts vorliegt und sie daher in den entsprechenden polizeilichen Dateien (EKIS = Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem) nicht gespeichert (also negativ) ist.

**Zur Frage 47:**

- Laut Anfragebeantwortung 921/AB vom 14.4.2020 (XXVII. GP) waren die Identitätsfeststellungen durch „verbale Auseinandersetzung mit Teilnehmern einer dort angemeldeten Versammlung“ notwendig. Bei der Kundgebung handelte es sich um eine vom ehren. Abg. z. NR Karl Öllinger angemeldete Kundgebung, an der auch die damalige Wiener Vizebürgermeisterin Birgit Hebein teilnahm.
  - a. Auf welcher Rechtsgrundlage und wegen dem Vorhalt welcher Tat geschahen diese Identitätsfeststellungen?
  - b. Handelte es sich bei den Personen, die gegen die angemeldete Versammlung vorgingen, um eine Spontankundgebung oder wie wurde diese Ansammlung von Gegner\*innen der angemeldeten Kundgebung bewertet?
  - c. Von welchen Organen der Sicherheitsbehörden wurde diese Situation beobachtet? Liegen davon Video- oder Fotoaufnahmen vor? Welche Sprüche, Gesänge oder Rufe wurden gegen die Kundgebung gerichtet? Wurden auch Gesten gezeigt? Wurde auch der Hitlergruß gezeigt? Von den verbalen Auseinandersetzungen gibt es keine Aufzeichnungen.

Die Durchführung einer Identitätsfeststellung ist im § 35 Sicherheitspolizeigesetz geregelt, und erfolgt auf Grund dieser Bestimmung.

Bei den Personen, die gegen sich verbal mit Teilnehmern einer angemeldeten Versammlung auseinandersetzten, handelte es sich um kroatische Staatsbürger, offensichtlich Besucher der Gedenkfeier.

Die Situation wurde von einer Einsatzeinheit der Polizei und von Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt beobachtet. Von den Beamten konnte kein strafbarer Tatbestand wahrgenommen werden.

**Zur Frage 48:**

- *Wieviele Hubschrauber wurden seitens der Sicherheitsbehörden im Jahr 2019 während der Feier eingesetzt und wie hoch waren dafür die Kosten?*

Wie mein damaliger Amtsvorgänger bereits in der Beantwortung der Frage 20 der Anfrage 3803/J XXVI. GP (3794/AB XXV. GP) mit Verweis auf die Beantwortungen der Anfragen 3408/J (3405/AB XXVI. GP) und 3599/J XXVI. GP (3585/AB XXVI. GP) ausgeführt hat, war am 18. Mai 2019 der Einsatzhubschrauber der Polizei im Bereich des Loibacher Feldes in Bleiburg insgesamt drei Stunden und zwei Minuten (182 Minuten) zur Einsatzunterstützung im Einsatz.

Die Kosten dafür errechnen sich – wie ebenfalls bereits in den Voranfragen beantwortet – mit EUR 11.959,22 (inkl. Personalkosten).

**Zur Frage 49:**

- *Verschiedenen Meldungen in Sozialen Medien war zu entnehmen, dass die anreisenden Teilnehmer\*innen der Ustascha-Feier 2019 an der slowenisch-österreichischen Grenze kontrolliert wurden. Gab es entsprechende Anweisungen der LPD Kärnten bzw. des BMI und wenn ja, wie lauteten diese?*

Alle Kontrollen am Grenzübergang wurden aufgrund des Grenzkontrollgesetzes und des Fremdenpolizeigesetzes durchgeführt. Es gab einen Abschnittsbefehl der Fremden- und Grenzpolizeilichen Abteilung der Landespolizeidirektion Kärnten, insbesondere in Hinblick auf die Anreise von „Störern“, Personen mit Aufenthaltsverbot in Österreich bzw. verbotenen (z.B.: den Nationalsozialismus/Faschismus verherrlichenden) Objekten.

**Zur Frage 50:**

- *Während der Feier 2019 betrieb der Verein Bleiburger Ehrenzug auch einen Verkaufsstand, auf dem einschlägige Bücher zum Verkauf standen.*
  - Ist dem BMI bekannt, welche Publikationen das waren? Liegt eine Liste der Bücher (Autoren, Titel) vor?*
  - Die Bücher wurden dort sowohl in Euro als auch in Kuna angeschrieben und vertrieben. Lag die entsprechende Berechtigung zum Betreiben eines Wechselstubengeschäfts vor?*

Eine Liste der zum Verkauf stehenden Druckwerke liegt dem Bundesministerium für Inneres nicht vor.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich die weitere Teilfrage mangels Ressortzugehörigkeit für die genannte finanzbehördliche Bewilligung nicht beantworten kann.

**Zur Frage 51:**

- *An der Feier 2019 nahmen zahlreiche Personen mit Kleidung der einschlägigen Neonazi-Marke „Thor Steinar“ teil. Welche Erkenntnisse hat das BMI bzw. das LVT/BVT über die Teilnahme von organisierten Neonazis an der Feier 2019?*

Diesbezüglich wurden keine entsprechenden Wahrnehmungen gemacht und liegen deshalb auch keine Erkenntnisse vor.

**Zur Frage 52:**

- *Durch Presseberichte wurden verschiedene Angriffe auf und Einschüchterungsversuche von Fotograf\*innen und Journalist\*innen während der Feier 2019 bekannt: Am Friedhof Unterloibach/Spodnje Libuce wurde ein freier Fotograf von einem Teilnehmer zuerst beschimpft und dann mit einem Schlag auf die Kamera auch angegriffen und die Ausrüstung beschädigt; ein Journalist der „Frankfurter Rundschau“ wurde bespuckt und beschimpft, zudem gab es den Versuch ihn zu schlagen; ein Journalist für „Neues Deutschland“ wurde von Teilnehmern beschimpft; eine ORF-Journalistin wurde auf dem Parkplatz in der Nähe des Friedhofs Unterloibach/Spodnje Libuce von Teilnehmerinnen der Feier beschimpft; die Journalistin der Tageszeitung Der Standard erhielt auf Social Media in Folge ihres Berichts vom Treffen Morddrohungen; im Vorfeld der Feier wurden von einem in Österreich gemeldeten Verein „Steckbriefe“ österreichischer Journalist\*innen sowie von Kritiker\*innen der Feier veröffentlicht und schlussendlich auch in der kroatischen Zeitschrift „Hrvatski Tjednik“ veröffentlicht.*
  - a. *Wie wird diese Einschränkung der unabhängigen Berichterstattung seitens des BMI bewertet?*
  - b. *Welche Schritte werden in Zukunft gesetzt, damit es zu keiner Einschränkung mehr kommt?*
  - c. *Gab es in Hinblick auf die geschilderten Vorfälle Anzeigen, Ermittlungen oder Beobachtungen durch Sicherheitsorgane?*
  - d. *Gab es während der Kundgebung Appelle an die Veranstalter bzw. die Teilnehmer\*innen, die Angriffe auf die Vertreter\*innen der öffentlich-rechtlichen als auch privaten Medien einzustellen?*
  - e. *Stand wegen der Angriffe und Einschränkungen eine Auflösung der Versammlung im Raum?*
  - f. *Wenn nein, warum nicht?*

- g. Wurden Ermahnungen gegenüber den Veranstaltern ausgesprochen?*
- h. Wenn nein, warum nicht?*
- i. Wurden während der Veranstaltung diesbezügliche Durchsagen durch die Behörde gemacht?*
- j. Wenn nein, warum nicht?*

Vorausschicken darf ich, dass Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes, weshalb sich diesbezüglichen Teilfragen meiner Beantwortung entziehen.

Seit dem Jahre 2017 wurde für die Medienvertreterinnen und -vertreter von der Landespolizeidirektion eine Pressebetreuung in unmittelbarer Nähe der Gedenkfeier, räumlich betrachtet direkt gegenüber des Loibacher Feldes auf der Zufahrtsstraße zur Gedenkörtlichkeit (und damit unübersehbar), vorbereitet. Dabei kam ein Zelt mit der Beschriftung „Presse“ zum Einsatz, um auch bei ungünstiger Witterung eine Medienbetreuung sichergestellt zu wissen. Sämtlichen anwesenden Medienvertreterinnen und -vertretern wurden dort, ungestört und abseits von größeren Menschenansammlungen, alle relevanten Informationen zum polizeilichen Vorgehen bereitgestellt und bei Interesse angeboten. Der Standort bot durch die erhöhte Position auch einen Überblick über das Geschehen am Loibacher Feld. Auch konnten hier ungestört Interviews angefragt und auch abgewickelt werden. Um den Medienvertreterinnen und -vertretern die Möglichkeit zu bieten, sich unbeeinträchtigt von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gedenkfeier diesem „Pressezelt“, und damit auch dem Loibacherfeld zu nähern, wurden Parkmöglichkeiten in räumlicher Nähe zum „Pressezelt“ freigehalten bzw. auch im Vorfeld angeboten.

Im Zuge des Einsatzes am „Loibacher Feld“ am 18. Mai 2019 wurde eine Einheit der Polizei aufgefordert, gegen eine Person einzuschreiten, welche Teilnehmer der Gedenkfeier verbal provozieren würde. Im Zuge der Identitätsfeststellung wurde von dieser Person ein Presseausweis vorgewiesen und die Person gab an, für die Frankfurter Rundschau zu berichten. Die Person teilte weiter mit, dass sie im Zuge der verbalen Auseinandersetzung bespuckt worden sei. Die Person wurde aufgeklärt, dass es sich dabei um eine Beleidigung handle und dies ein Privatanklagedelikt ist. Diesbezüglich besteht ein Aktenvermerk.

Bezüglich der Veröffentlichung von „Steckbriefen“ von Journalistinnen und Journalisten sowie Kritikerinnen und Kritikern wurde ein Bericht gem. § 100 Abs. 3a StPO an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Auflösung der Versammlung stand nicht „im Raum“, da dafür keine ausreichende Begründung gegeben war.

Die Frage nach „Ermahnungen“ gegenüber den Veranstaltern entzieht sich der Beantwortung, da nicht ergründbar ist, was darunter zu verstehen ist. Diese Begrifflichkeit ist dem Verwaltungsstrafrecht fremd.

Durchsagen im anfragegegenständlichen Kontext durch die Behörde erfolgten nicht. Bei einer derartigen Großveranstaltung erfolgen viele Wahrnehmungen durch viele unterschiedliche Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die die Behörde mitunter nicht sofort erreichen, weshalb oftmals eine Beurteilung einer Angelegenheit in der Zusammenschau aller Informationen erst bei der nachfolgenden Abarbeitung erfolgen kann.

**Zur Frage 53:**

- *Bereits im April 2018 hat die NGO „Reporter ohne Grenzen“ die „Einschränkungen der Pressefreiheit“ in Form eines offenen Briefs kritisiert.<sup>2</sup> Ist dem BMI dieser Offene Brief bekannt? Welche Schritte wurden seitens des BMI, der LPD und der BH unternommen um diese Situation in den Jahren 2018, 2019 und 2020 zu verbessern?*

Ich darf auf meine obigen Ausführungen zur seit dem Jahr 2017 bestehenden Pressebetreuung verweisen. Bemerken darf ich überdies, dass im Jahr 2020 diese Veranstaltung nicht stattgefunden hat.

**Zur Frage 54:**

- *Während der Ustaša-Feier im Jahr 2019 kamen 450 Einsatzkräfte zum Einsatz (3405/AB vom 24.6.2019, XXVI. GP).
  - a. Wie viele Berichte (Einsatzberichte, Wahrnehmungsberichte, Meldungen, udgl.) wurden von an dem Einsatz beteiligten Einheiten verfasst?
  - b. An wen gingen diese Berichte? Bitte diese aufzulisten (Dienststelle, Datum, Anzahl Seiten des Berichts).*

Berichte werden entsprechend den Berichterstattungsvorschriften des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt. Statistiken über verfasste Berichte und Meldungen und deren Versendung werden aber nicht geführt.

**Zur Frage 55:**

- *Im Jahr 2019 kamen 450 Einsatzkräfte zum Einsatz, 2018 waren es 250, in den Jahren davor (2017, 2016, 2015) lediglich unter 100.*
  - a. *Durch welchen Umstand ist die Steigerung auf das mehr als Vierfache zu erklären?*

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurden im Jahr 2018 erstmals mehrere zeitgleiche Gegendemonstrationen angemeldet. Im Jahr 2019 steigerte sich nochmals die Teilnehmeranzahl der Gegendemonstrationen bzw. Veranstaltungen rund um die Gedenkfeier. Um jede Veranstaltung ordnungsgemäß überwachen zu können, mussten mehr Polizeikräfte eingesetzt werden.

**Zur Frage 56:**

- *Wie ist der Öffentlichkeit zu erklären, dass für die Überwachung von 25.000 Teilnehmer\*innen im Jahr 2015 lediglich 100 Polizist\*innen ausgereicht haben sollten, während im Jahr 2019 für die Überwachung von 8.000 Teilnehmer\*innen hingegen 450 Polizist\*innen notwendig waren?*
  - a. *Wie treten die zuständigen Stellen (BH, LPD, BMI) dem Vorwurf entgegen, die Feier bis zum Jahr 2018 unzureichend überwacht zu haben?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres. Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Allgemein ist jedoch – insbesondere im Hinblick auf meine Beantwortung der Vorfrage – darauf zu verweisen, dass die hohe Zahl von angemeldeten Gegendemonstrationen das erhöhte Kommandieren von polizeilichen Einsatzkräften unabdingbar gemacht hat, um allfällige Auseinandersetzungen und Eskalationen beim Aufeinandertreffen von Teilnehmern der verschiedenen Versammlungen bereits von vorneherein, wenn schon nicht komplett ausschließen zu können, so doch zumindest auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.

**Zur Frage 57:**

- *Wurden während der Feier 2019 von den Reden, Ansprachen, „Predigten“, Begrüßungen, Verabschiedungen, o.Ä. auf dem Friedhof sowie von jenen auf dem Loibacher Feld/Libusko polje seitens der Sicherheitsbehörden selbstständig Audioaufnahmen gemacht?*
  - a. *Wurden diese von Kroatisch auf Deutsch übersetzt?*

- b. Wurden seitens der Veranstalter die Manuskripte der Reden, Ansprachen, etc. den Sicherheitsbehörden übermittelt?
- c. Von welcher Behörde wurden die Transkripte bzw. Manuskripte auf ihren Inhalt hin überprüft bzw. verglichen?
- d. Fielen bei der Überprüfung problematische Inhalte auf und wurden deswegen Ermahnungen gegenüber den Veranstaltern ausgesprochen oder Verfahren eingeleitet?

Die Ansprachen, Predigten, etc. wurden vor Ort und kroatisch sprachkundigen Polizeibeamten mitgehört. Der Inhalt dieser Reden hatte demnach keinen strafrechtlich oder verwaltungsstrafrechtlich relevanten Inhalt. Audioaufnahmen wurden nicht angefertigt.

**Zur Frage 58:**

- Laut der Anfragebeantwortung 2159/AB vom 27.07.2020, XXVII.GP. hat ein Organvertreter des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ am 2.2.2020 bei der zuständigen Behörde eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz für den 16.5.2020 angezeigt, wobei als Ort der Kundgebung „Friedhof Loibach mit anschließender Prozession in Richtung Loibacher Feld“ angegeben wird. Laut der Parl. Anfragebeantwortung 921/AB vom 14.04.2020, XXVII. GP wurde am 6.2.2020 bei der zuständigen Behörde eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz für den 16.5.2020 angezeigt, wobei Ort und Ablauf der Kundgebung wie folgt angegeben wird: „Loibach auf dem dortigen Ortsfriedhof, eine Gedenkfeier mit anschließender Prozession auf das sogenannte Loibacherfeld, wo eine katholische Messe abgehalten wird“.
  - a. Welche Auskunft ist korrekt?
  - b. Wann wurde die Versammlung angezeigt?
  - c. Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Anzeige statt und an wen ging sie?
  - d. Von wem wurde die Versammlung angezeigt? Welche Funktion hatte diese Person innerhalb des Vereins zum Zeitpunkt?
  - e. Für welche(n) Ort(e) wurde die Versammlung angezeigt? Aus welchen Teilen bestand die angezeigte Versammlung?

Wie ich in Beantwortung der beiden erwähnten Voranfragen ausgeführt habe, wurde die am 6. Februar 2020, 13:55 Uhr, durch den Generalsekretär des Vereines „Bleiburger Ehrenzug - Počasni bleiburški vod“ für den 16. Mai 2020 eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz angezeigt. Diese Anzeige erfolgte per E-Mail an den Bezirkshauptmann Völkermarkt als zuständige Versammlungsbehörde. Die Ausführungen

widersprechen sich – wie in der Anfrage versucht wird, zu unterstellen – jedoch nicht, sondern in der Anfragebeantwortung 2159/AB wird der Ort der Veranstaltung beschrieben, wohingegen der Anfragebeantwortung 921/AB den „Ort und Ablauf“ der Veranstaltung und somit etwas ausführlicher die Versammlungsanzeige darlegt wird.

In der Anzeige der – letztendlich nicht stattgefundenen Versammlung – wurde als geplanter Ablauf seitens des Anzeigers mitgeteilt:

- 11:00 Uhr: Gebet am kroatischen Grab des Gemeindefriedhofs in Unterloibach
- 11:20 Uhr: Beginn der Prozession am Friedhof in Richtung Loibacher Feld
- 12:00 Uhr: Offizieller Beginn der Veranstaltung auf dem Loibacher Feld;
- 12:05 Uhr: Heilige Messe
- 13:35 Uhr: Gebet für die Opfer der Bleiburger Tragödie islamischen Glaubens
- 13:45 Uhr: Kranzniederlegung.

**Zur Frage 59:**

- *Die für 16.5.2020 angezeigte Versammlung gibt jedenfalls als Ort der Kundgebung „Friedhof Loibach“ an, wobei es sich beim Pfarrfriedhof Unterloibach/Spodnje Libuce um Privatgrund handelt. Lag für die Abhaltung einer Kundgebung auf Privatgrund eine Zustimmung des Eigentümers vor bzw. ist so eine nötig?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher einer Beantwortung durch mein Ressort nicht zugänglich.

**Zur Frage 60:**

- *Laut Stellungnahme der Diözese Gurk vom 12.5.2020 würde die vom Verein für 16.5.2020 angezeigte Versammlung aus einem „liturgisches Gebet“, das von einem „Seelsorger der kroatischen Gemeinde in Kärnten auf dem Friedhof“ gesprochen werde würde, bestehen, wobei „eine hl. Messe nicht gefeiert“ werden würde. Weiters wird darauf verwiesen, dass für „das Abhalten von Totengedenken oder auch die Feier von hl. Messen durch Priester keine besondere Erlaubnis seitens der Diözesanleitung“ nötig sei.*

- a. Wie oft stand die zuständige Verwaltungsbehörde mit Vertretern der Diözese Gurk in Hinblick auf die Feier 2020 in Kontakt? Fanden Treffen statt, wenn ja: Wann, wo und wer nahm daran teil?
- b. Stand zu irgendeinem Zeitpunkt im Raum die Feier am 16.5.2020 als „Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus“ (§ 5 VersammlungsG) - wie schon in den Jahren 2015-2018 - zu klassifizieren? Welche Voraussetzungen hätten dafür vorliegen müssen?
- c. Warum wurde von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Veranstaltung, die ein „liturgisches Gebet“ umfasste und von einem „Seelsorger der kroatischen Gemeinde in Kärnten“ geleitet worden wäre, nicht als „Versammlung eines gesetzlich gestatteten Kultus“ (§ 5 VersammlungsG) gewertet?

Es kam mehrfach zu Treffen von Vertretern der Landespolizeidirektion Kärnten mit dem Diözesanbischof der Diözese Gurk-Klagenfurt. Ob die für den 16. Mai 2020 geplante – aber nicht stattgefundene - Versammlung dabei angesprochen wurde, ist jedoch nicht evident.

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht, ebenso sind Meinungen und Einschätzungen sowie Spekulationen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Für eine Beurteilung im Sinne des Versammlungsgesetzes bedarf es ex ante einer Prognoseentscheidung, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu treffen ist. Eine nachträgliche Bewertung einer nicht stattgefundenen Versammlung wird jedenfalls nicht durchgeführt.

#### **Zur Frage 61:**

- Die in der Anfragebeantwortung 2159/AB vom 27.07.2020, XXVII.GP. genannte Versammlungsanzeige verwendet den Begriff „Prozession“ für eine Versammlung eines Vereins.
  - a. Handelt es sich bei dieser „Prozession“ um eine Prozession im Sinne des § 5 VersammlungsG?
  - b. Dürfen Versammlungen als Prozession bezeichnet werden, auch wenn sie Versammlungen sind?

Die Erteilung von Rechtauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht, ebenso sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Der Begriff „Prozession“ ist der Versammlungsanzeige des veranstaltenden Vereines entnommen und ist auch nicht abschließend relevant, da die endgültige Beurteilung der zuständigen Versammlungsbehörde aufgrund des tatsächlichen Charakters des Ereignisses obliegt. Im Übrigen ist der Begriff „Prozession“ nicht nur eng nur im klerikalen sondern auch im sekulären Sinn auszulegen und bedeutet allgemein auch einen feierlichen Umzug.

**Zur Frage 62:**

- *Die in der Anfragebeantwortung 2159/AB vom 27.07.2020, XXVII.GP. genannte Versammlungsanzeige bezieht sich auf einen gemeinsamen Marsch der Manifestant\*innen „in Richtung Loibacher Feld“, wobei es sich bei dieser Gedenkstätte am sog. Loibacher Feld/Libusko polje um Privatgrund handelt.*
  - a. *Ist nach Ansicht der Behörde jener Teil der Versammlung, der auf Privatgrundstück stattfindet, Teil der Versammlung oder nicht mehr Teil der Versammlung?*

Das Versammlungsrecht unterscheidet nicht nach öffentlichem oder privatem Grund.

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation. Im Übrigen hat diese Versammlung nicht stattgefunden, jegliche Ausführungen dazu wären spekulativ und können somit auch nicht die Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen.

**Zur Frage 63:**

- *Am 20.04.2020 teilte der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ auf seinem Facebook-Kanal Folgendes mit: „Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann Klösch, Ich darf Sie über folgende Entscheidung des Bleiburger Ehrenzuges zur Gedenkveranstaltung am des Bleiburger Loibacher Feld informieren. Der Vorstand Ehrenzuges hat bei einer Dringlichkeitsbesprechung am heutigen Tag, dem 20. April 2020, folgenden Beschluss gefasst: Die für den 16. Mai 2020 geplante Gedenkveranstaltung am Loibacher Feld findet nicht statt.“3 Diese Mitteilung war vom Generalsekretär des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ namentlich gezeichnet.*
  - a. *langte ein solches (oder vom Sinn her ähnliches) Schreiben tatsächlich Ende April 2020 bei der zuständigen Versammlungsbehörde ein? Wenn ja, auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand diese Mitteilung statt? Wann genau (Tag, Uhrzeit) und mit welchem Inhalt? Von wem wurde die Mitteilung gezeichnet und welche organrechtliche Funktion hat die Person im Verein „Bleiburger Ehrenzug“?*
  - b. *Ging die Behörde in Folge davon aus, dass seitens des Vereins am 16.5.2020 keinerlei Veranstaltungen durchgeführt werden würden oder nur der Veranstaltungsteil am Loibacher Feld/Libusko polje abgesagt war, andere*

*Veranstaltungsteile („Friedhof Loibach mit anschließender Prozession in Richtung Loibacher Feld“) aber weiter durchgeführt werden würden?*

- c. *Welchen Stellen in der Stadt Bleiburg, im Bezirk Völkermarkt, im Land Kärnten oder im Bund wurde wann diese Absage mitgeteilt?*
- d. *Zu welchem Zeitpunkt erachtete die zuständige Behörde die am 2.2.2020 bzw. 6.2.2020 angezeigte Kundgebung für zurückgezogen?*

Ein E-Mail mit dem in der Frage dargestellten Inhalt langte bei der zuständigen Versammlungsbehörde am 20. April 2020, um 12:34 Uhr, ein. Ab diesem Zeitpunkt ging die zuständige Versammlungsbehörde auf Grund der Zurückziehung von keinem weiteren Vorhaben mehr aus. Von diesem E-Mail wurden in der Folge die Landespolizeidirektion Kärnten und das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten in Kenntnis gesetzt.

**Zur Frage 64:**

- *Am 05.05.2020 teilte der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ auf seinem offiziellen Facebook-Kanal4 in kroatischer Sprache das Programm für 16.05.2020 mit. Demnach würden Veranstaltungen in Sarajevo, in Zagreb und in Bleiburg/Pliberk stattfinden. Die Veranstaltung in Bleiburg/Pliberk würde aus Gebet und Kränzniederlegung bestehen. Daran würde ein örtlicher Geistlicher, der kroatische Botschafter und Vereinsmitglieder des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ teilnehmen. Dem Facebook-Post war auch ein Dokument des Programms mit Briefkopf des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“ beigelegt, datiert auf 29.04.2020, namentlich unterzeichnet vom Präsident des Vereins „Bleiburger Ehrenzug“.5*
  - a. *Ging diese Mitteilung auch an die zuständige Behörde?*
  - b. *Wann wurde die zuständige Behörde davon informiert, dass für 16.5.2020 – trotz Zurückziehung der Anfang Februar angezeigten Versammlung/Veranstaltung – eine Veranstaltung in Bleiburg/Pliberk geplant sei (Datum, Uhrzeit)?*
  - c. *Welche Klassifikation erhielt diese Gedenkfeier durch die Behörde: Versammlung nach §2 Versammlungsgesetz, „Ausnahme“ nach §5 Versammlungsgesetz, Veranstaltung nach Landesrecht, oder eine andere?*
  - d. *Welcher Zweck, welche(r) Ort(e) und welche Zeit der Abhaltung wurde(n) der zuständigen Behörde angezeigt?*
  - e. *Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand diese Mitteilung statt? Um welche Uhrzeit wurde sie übermittelt? Von wem wurde die Mitteilung gezeichnet und welche organrechtliche Funktion hat die Person im Verein „Bleiburger Ehrenzug“?*

f. Hat der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ die beabsichtigte Teilnahme des kroatischen Botschafters an der Versammlung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt?

Wenn ja: An welchem Tag und um welche Uhrzeit wurde der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die beabsichtigte Teilnahme des kroatischen Botschafters in Österreich an der Versammlung angezeigt? Langte diese Anzeige (in Hinblick auf §2, Abs. 1a VersammlungsG) rechtzeitig ein?

g. Welche Stellen in der Stadt Bleiburg, im Bezirk Völkermarkt, im Land Kärnten oder im Bund wurden wann davon informiert?

Der Facebook-Eintrag wurde der Behörde nicht übermittelt.

Am 5. Mai 2020 wurde die zuständige Versammlungsbehörde in Kenntnis gesetzt, dass für den 16. Mai 2020, für 10:00 Uhr, der Besuch des Botschafters Kroatiens am Friedhof in Loibach samt Gebet eines Pfarrers der kroatischen Mission in Klagenfurt und für 10:30 Uhr eine Kranzniederlegung und Gebet beim Denkmal am Loibacher Feld geplant seien. Diese Versammlungsanzeige erfolgte zunächst telefonisch, was einem Verbesserungsverfahren unterzogen wurde und die schriftliche Eingabe gefordert wurde, woraufhin das Programm übermittelt wurde. Noch bevor das Verbesserungsverfahren abgeschlossen werden konnte, wurde die Versammlung durch den Generalsekretär des Vereines „Bleiburger Ehrenzug - Počasni bleiburški vod“, dem Versammlungsveranstalter, abgesagt.

Die telefonisch angemeldete, letztendlich aber abgesagte Versammlung ist von der zuständigen Versammlungsbehörde als Versammlung vor dem Hintergrund der zum jeweils gegebenen Zeitpunkt geltenden Covid-19-Bestimmungen gewertet worden.

Von der Versammlungsbehörde wurden jeweils die Landespolizeidirektion Kärnten und das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Kärnten in Kenntnis gesetzt.

#### Zur Frage 65:

- Der Pressesprecher der LPD Kärnten gab dem Österreichischen Rundfunk (ORF) am 13.5.2020 die Auskunft, dass zum Zeitpunkt 13.5.2020 weder Versammlung (nach dem VersammlungsG) noch Veranstaltung (nach dem Kärntner VeranstaltungsG) für den 16.5.2020 angezeigt wären, sondern "ein Gebet und eine Kranzniederlegung" stattfinde, die über „eine Verbalnote des Botschafters“ ergehe und der sich sodann Mitglieder des Vereins und sonstige Personen anschließen würden. Weiters führte die LPD Kärnten aus, dass eine von einem „Botschafter mit Verbalnote“ angezeigte

*Zusammenkunft nicht in den Zuständigkeitsbereich der BH und der LPD falle und weder als Veranstaltung (nach Landesrecht) noch Versammlung (nach VersammlungsG) zu werten sei.*

- a. *Wann erlangte die LPD Kärnten davon Kenntnis, dass die durch den Botschafter via Verbalnote angezeigte Zusammenkunft stattfinden werde?*
- b. *Wann erlangte die BH Völkermarkt davon Kenntnis, dass die durch den Botschafter via Verbalnote angezeigte Zusammenkunft stattfinden werde?*
- c. *Wann erlangte das BMI davon Kenntnis, dass die durch den Botschafter via Verbalnote angezeigte Zusammenkunft stattfinden werde?*
- d. *Wann langte die Verbalnote schlussendlich bei BH, LPD oder/und BMI ein?*
- e. *Welche sonstigen Stellen, Ministerien oder Behörden waren in diesen Vorgang eingebunden?*
- f. *Stimmt es, dass eine von einem Botschafter via Verbalnote angezeigte Zusammenkunft sich an keinerlei Bestimmungen zu halten hat, es keine Obergrenze für die potentiellen Teilnehmer\* innen einer solchen von einem Botschafter via Verbalnote angezeigten Zusammenkunft gibt und auch die COVID-Maßnahmen nicht einzuhalten sind?*

Die Verbalnote ist mit 12. Mai 2020 datiert und wurde der Landespolizeidirektion Kärnten am 13. Mai 2020 vom Bundesministerium für Inneres übermittelt. Eingelangt ist die Verbalnote beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt wurde im Zuge der ursprünglich telefonisch durchgeführten und letztendlich zurückgezogenen Versammlungsanzeige am 5. Mai 2020 vom Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Die letzte Teilfrage ist kein Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betrifft, sondern betrifft eine Rechtsmeinung, die nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt.

**Zur Frage 66:**

- *Ist die am 5.5.2020 vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ angekündigte Veranstaltung mit der vom IPD-Sprecher genannten Zusammenkunft ident oder handelt es sich um separate Anzeigen?*

Die Identität ist gegeben.

**Zur Frage 67:**

- *Der Pressesprecher der LPD Kärnten gab dem Österreichischen Rundfunk (ORF) am 14.5.2020 die Auskunft, dass zum Zeitpunkt 14.5.2020 nun doch eine Kundgebung nach dem VersammlungsG vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ für den 16.5.2020 angezeigt ist.*
  - a. *Wann wurde die Versammlung bei der BH Völkermarkt angezeigt (Tag, Uhrzeit)?*
  - b. *Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand die Anzeige statt?*
  - c. *Von wem wurde die Versammlung angezeigt (Funktion im Verein)?*
  - d. *Für welche(n) Ort(e) wurde die Versammlung angezeigt?*
  - e. *Aus welchen Teilen bestand die angezeigte Versammlung?*
  - f. *langte die Versammlungsanzeige rechtzeitig ein (48h-Frist)?*

Ich darf, um Redundanzen zu vermeiden, auf die Beantwortung der Fragen 64 und 65 verweisen.

Eine ex post Beurteilung der Frage, ob eine Versammlungsanzeige zu einer Versammlung, die nicht durchgeführt wurde, und bei der dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen wurde, da sie vorher zurückgezogen wurde, rechtzeitig eingelangt wäre oder nicht, unterliegt mangels konkreter Vollziehungstätigkeit nicht der parlamentarischen Interpellation und wäre zudem spekulativ.

**Zur Frage 68:**

- *Der Pressesprecher der LPD Kärnten gab dem österreichischen Rundfunk (ORF) am 15.5.2020 die Auskunft, dass die für den 16.5.2020 vom „Bleiburger Ehrenzug“ angezeigte Kundgebung zurückgezogen wurde („Der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ hat gestern am Abend [also 14.5.2020, Anm.] die BH Völkermarkt darüber informiert, dass die geplante Versammlung seitens des Vereins nun wieder abgesagt wird. Das heißt nach heutigem Stand, dass lediglich der kroatische Botschafter mit seinen Begleitpersonen einen Kranz am Loibacherfeld niederlegen wird. Hinweise auf etwaige weitere „Teilnehmer“ gibt es derzeit nicht.“<sup>6</sup>*
  - a. *Wann wurde die Versammlung bei der BH Völkermarkt zurückgezogen (Tag, Uhrzeit)?*
  - b. *Auf welche Art (Brief, Fax, Mail, o.Ä.) fand das statt?*
  - c. *Von wem wurde die Versammlungsanzeige zurückgezogen (Funktion im Verein)?*

Die Versammlungsanzeige wurde am 14. Mai 2020, um 17:30 Uhr, vom Generalsekretär des Vereines „Bleiburger Ehrenzug - Počasni bleiburški vod“ per E-Mail zurückgezogen.

**Zur Frage 69:**

- Welche Versammlungen, Veranstaltungen, Gedenkfeiern und sonstige Zusammenkünfte wurden für den 16.05.2020 im Raum Bleiburg/Pliberk angezeigt, wie viele wurden zurückgezogen, wie viele fanden tatsächlich statt? Bitte diese in der Art „Gemeinde/Stadt, Adresse (Anfang, Ende), Anzahl Teilnehmer\*innen, Zweck/Gegenstand, Anfang, Ende; Anzeiger/Veranstalter“ anzuführen.
  - a. Wie viele Versammlungen wurden vom Verein Bleiburger Ehrenzug für Mai 2020 angezeigt, wie viele zurückgezogen?
  - b. Wie viele Versammlungen wurden von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen für den 16.5.2020 angezeigt, wie viele zurückgezogen?

Veranstalter	Titel	Anfang/ Ende	Veranstaltungsort	Anzahl der Teil- nehmer	Status
Kärnten Andas	„75 Jahre Sieg über den Faschismus in Europa“	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Start beim Bahnhof Bleiburg Land mit einer Auftaktkundgebung, ab 09:15 entlang der Bahnhofstraße nach Norden zur Bleiburger Straße, diese weiter nach Norden bis zur Kreuzung mit der Loibacher Straße, dort Zwischenkundgebung bis 10:30, weiter die Koschatstraße bis zum Bründlweg, am Bründlweg Kundgebung bis 13:00, anschließend die Völkermarkter Straße querend nach Osten zum 10. Oktober-Platz, dort zwischen Kumesgasse und Postgasse.	Ca. 1000-2000	zurückgezogen

Benjamin Guttmann, Präsident der European Union of Jewish Students, als Hauptanmelder und Noah Scheer, Jüdische österreichische Hochschüler-Innen (JöH), sowie Ana Grilc, Klub slovenskikh studentk in studentov na Dunaju/Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien (KSSSD), jeweils als Mitanmelder	„Anti-faschistische Kundgebung gegen die Ustaša-Feier“	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr	Beginn auf L133 bei P+R Parkplatz bei Kilometer 0,7 – L133 Richtung Kreuzung bei Kilometer 2 – bei Kreuzung km 2 nach links auf L133 über Eisenbahnkreuzung zur Kreuzung mit B80a bei km 15,7 – auf der B80a nach rechts – bis zur Kreuzung mit Gutensteinstraße – Abschlusskundgebung auf B80a auf Höhe der Gutensteinstraße	Ca. 600 Personen	statt-gefunden
„Bleiburger Ehrenzug“	„Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Bleiburger Tragödie“	11:00 Uhr bis 13:45 Uhr	11:00 Uhr: Gebet am kroatischen Grab des Gemeindefriedhofs in Unterloibach 11:20 Uhr: Beginn der Prozession am Friedhof in Richtung Loibacher Feld 12:00 Uhr: Offizieller Beginn der Veranstaltung auf dem Loibacher Feld; 12:05 Uhr: Heilige Messe 13:35 Uhr: Gebet für die Opfer der Bleiburger Tragödie	Ca. 20.000 Besucher	zurück-gezogen

			islamischen Glaubens 13:45 Uhr: Kranz- niederlegung		
--	--	--	---	--	--

**Zur Frage 70:**

- *Wie viele Personen besuchten im Laufe des 16.5.2020 den Friedhof in Unterloibach/Spodnje Libuce oder die Gedenkstätte am Loibacher Feld/Libusko polje?*
  - a. *Wie viele Einsatzkräfte waren insgesamt im Einsatz?*
  - b. *Wie viele davon sind der Kroatischen Sprache mächtig?*

Über die Anzahl der Besucher des Friedhofs in Unterloibach bzw. der Gedenkstätte am Loibacher Feld wurde keine Statistik geführt.

Es waren 69 Einsatzkräfte im Einsatz. Es werden keine statistischen Erhebungen geführt, wie viele der eingesetzten Exekutivbeamten der kroatischen Sprache mächtig waren. Des Weiteren war für den 16. Mai 2020 keine Veranstaltung angemeldet, welche die Notwendigkeit von der kroatischen Sprache mächtigen Exekutivbeamten erfordert hätte.

**Zur Frage 71:**

- *Wann besuchte der Botschafter der Republik Kroatien den Friedhof bzw. das Feld? Welche Stellen hat er davon vorab informiert?*

Der Botschafter der Republik Kroatien besuchte den Friedhof am 16. Mai 2020, gegen 07:30 Uhr, für ein Gebet und anschließend das Loibacherfeld für eine Kranzniederlegung.

Der beabsichtigte Besuch des Botschafters ist offiziell über die Kroatische Botschaft an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten per Verbalnote an das Bundesministerium für Inneres und in weiterer Folge an die Landespolizeidirektion Kärnten mitgeteilt worden.

Vor seinem Eintreffen in Bleiburg wurde die Landespolizeidirektion Kärnten informiert.

**Zur Frage 72:**

- *Auf Bildern ist zu sehen, dass teilweise mehr als 10 Personen sich sowohl am Friedhof Unterloibach/Spodnje Libuce als auch beim Gedenkstein am Loibacher Feld/Libusko polje aufhielten und dabei nicht die vorgesehenen Sicherheitsabstände eingehalten haben. Wurde durch die Sicherheitsbehörden untersucht, ob diese Personen im selben Haushalt leben oder wurden gegen diese Anzeigen nach den Covid-Gesetze erstattet?*

- a. Wieviele Identitätsfeststellungen und Melderegisterabfragen gab es in diesem Zusammenhang?

Zwei Personen wurden nach § 40 Epidemiegesetz zur Anzeige gebracht.

**Zur Frage 73:**

- Am 16.5.2020 wurde eine vom Klub slowenischer StudentInnen in Wien/Klub slovenskih študentk in študentov na Dunaju (KSŠŠD), der Jüdischen österreichischen Hochschülerschaft (JÖH) und der European Union of Jewish Students (EUJS) angemeldete Kundgebung abgehalten und von Abg. z. NR Dipl.-Ing. Olga Voglauer als Parlamentarischer Beobachterin begleitet. Sie konnte den Einsatz einer Drohne wahrnehmen. Die Drohne begleitete den Demonstrationszug der dort angemeldeten Kundgebung vom Start- bis zum Endpunkt.
  - a. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Drohneneinsatz?
  - b. Bitte anzuführen, an welchen Stellen des Ortsgebiets der Einsatz einer Videoüberwachung wie im SPG vorgesehen angekündigt wurde? An wie vielen Stellen insgesamt war die Videoüberwachung den Betroffenen kundgetan?
  - c. Wie wurden die Teilnehmer\* innen der Versammlung darüber informiert, dass ihre Teilnahme an der Kundgebung gefilmt werden wird, bevor sie sich in den Bereich des überwachten Bereichs begaben?
  - d. Wurden Aufzeichnungen angefertigt oder handelte es sich um eine Liveaufnahme?
  - e. Bei Aufzeichnung: Wie lange werden die Aufzeichnungen gespeichert?
  - f. Bei Livebild: Wem waren diese Livebilder zugänglich?
  - g. Um welches Modell handelte es sich bei der eingesetzten Drohne?
  - h. Welche Einheit der Sicherheitsbehörden war für den Drohnenflug abgestellt?
  - i. Wer hatte den Einsatz einer Drohne angeordnet?
  - j. Auf welcher Gefahreneinschätzung erfolgte die Entscheidung zum Einsatz einer Drohne?

Der Einsatz der Drohne wurde auf Rechtsgrundlage des § 54 Absatz 5 Sicherheitspolizeigesetz von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt angeordnet und die entsprechende Information an mehreren Stellen der Kundgebungsörtlichkeit so affichiert, dass es für die Kundgebungsteilnehmer deutlich wahrnehmbar kundgemacht wurde.

Es wurden Aufzeichnungen angefertigt, diese werden wie im Sicherheitspolizeigesetz vorgesehen verwendet und nach der Durchsicht gelöscht.

Die Livebilder sind nur den für den Einsatz zuständigen Beamten der OSE (Operative Sonder einsatzmittel) der Landespolizeidirektion Kärnten zugänglich. Die eingesetzten Drohnen der Marke DJI, Type Phantom 4 wurden vom Bundesministerium für Inneres dienstlich zugewiesen.

**Zur Frage 74:**

- *Als sich die Kundgebung auf einer öffentlichen Straße in der Nähe der Zufahrt zum Loibacher Feld/Libusko polje befand, näherte sich ihr eine Gruppe, die dem rechtsextremen Spektrum zuzurechnen war. Der Großteil der Gruppe war zu Fuß unterwegs, ein Mitglied der Gruppe lenkte ein Kraftfahrzeug. Zuerst versuchte ein Mitglied der Gruppe die Gegendemonstration mittels Kraftfahrzeug anzufahren. Dann durchschritt ein anderes Mitglied dieser Gruppe die Demonstration und beschimpfte Teilnehmer\*innen und fasste schlussendlich gegenüber den anwesenden Polizist\*innen seinen Unmut über die Demonstration so zusammen: "Wenn's de wenigstens alle eingesperrt hätten in Treblinka, hättma a Ruah jetzt". Trotz dieser positiven Bezugnahme auf das Vernichtungslager Treblinka und der klaren Drohung gegenüber den Teilnehmer\*innen der Kundgebung sowohl verbal als auch durch das KFZ, sahen die vor Ort anwesenden Beamt\*innen keinen Grund zum Einschreiten. Verschärft wird die ganze Situation und Aussage noch dadurch, dass die Demonstration ua. von einer jüdischen Organisation (mit)angemeldet wurde.*
  - a. *Ist der Sachverhalt dem BMI oder nachgeordneten Dienststellen bekannt?*
  - b. *Wurde die oben zitierte Aussage von den anwesenden Beamt\*innen wahrgenommen und protokolliert?*
  - c. *Kam es während dem Vorfall oder danach zu Identitätsfeststellungen?*
  - d. *Wurde ein Verfahren (etwa nach § 3g VerbG oder andere) eingeleitet, wenn ja: Wann wurde es eingeleitet, welche Ermittlungsschritte wurden gesetzt bzw. von der StA angeordnet? Wie ist der Stand des Verfahrens?*
  - e. *Der Anfragebeantwortung 2159/AB vom 27.7.2020, XXVII. GP ist zu entnehmen, dass es im Jahr 2020 im Raum Bleiburg/Pliberk weder antisemitische Tathandlungen noch Hinweise auf Verstöße gegen das Verbotsgebot gegeben hat. Ist die oben angeführte Aussage also weder geeignet, als antisemitisch gewertet zu werden, noch geeignet, einen Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen das Verbotsgebot zu verwirklichen?*

Der Vorfall ist den Sicherheitsbehörden bekannt. Die zitierte Aussage konnte jedoch von keinem der anwesenden Beamten wahrgenommen werden.

Die Person, welche auf Grund einer bis dato den Behörden unbekannten Zeugin die Aussage getätigt haben soll, wurde ausgeforscht und der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Anzeige gebracht. Sie konnte nicht dem rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden. Von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde das Verfahren wegen Verhetzung gem. § 283 Abs. 1 Z 2 StGB gem. § 190 Z 2 StPO eingestellt, da kein strafrechtliches Fehlverhalten nachgewiesen werden konnte.

**Zur Frage 75:**

- *Im Gebiet der Stadt Bleiburg/ Pliberk waren am 16.5.2020 Verkehrsschilder aufgestellt, die darüber informierten, dass der Grenzübergang Grablach/Holmec gesperrt sei. Durch welchen Rechtsakt welcher Behörde wurde die Schließung angeordnet?*

Diese Verkehrsschilder sind weder der Bezirkshauptmannschaft BH Völkermarkt, noch dem Bezirkspolizeikommando Völkermarkt bekannt.

**Zur Frage 76:**

- *Der Verein „Bleiburger Ehrenzug“ hat angekündigt, Kriegsgräber in Bad Eisenkappel, Völkermarkt, Unter-Loibach, usw., die unter das Kriegsgräbergesetz 1948 (BGBl. Nr. 175/1948) fallen, auflösen zu wollen und auf dem Privatgrundstück am Loibacher Feld/Libusko polje verlegen zu wollen. Liegt dem BMI als zuständigem Ministerium ein entsprechender Antrag vor?
  - a. Wenn ja, von wann stammt dieser Antrag?
  - b. Gedenkt die zuständige Behörde, dieses Ansuchen positiv zu erledigen?*

Auf die Beantwortung der Fragen 59 und 60 in der Anfrage 3090/J XXVI. GP (3077/AB XXVI. GP) durch den damaligen Amtsinhaber wird verwiesen.

Dort wurde angeführt, dass das Bundesministerium für Inneres im Rahmen der Kriegsgräberfürsorge gesetzlich verpflichtet ist, alle Krieg- bzw. Opfergräber des I. und II. Weltkrieges auf österreichischem Bundesgebiet, unabhängig von Nationalität oder Religionszugehörigkeit der Kriegstoten, dauernd subsidiär zu erhalten. Dies schließt die Gräber jugoslawischer Kriegstoter des II. Weltkrieges (Zivilisten, Angehörige der kroatischen Wehrmacht, kroatische Ustaschakämpfer, Domobranzen) in Kärnten ein. Diese werden vom Verein „Bleiburger Ehrenzug“ gepflegt und erhalten.

In seiner Funktion als sachlich zuständige Oberbehörde wurde dem Bundesministerium für Inneres im Mai 2011 durch den Verein „Bleiburger Ehrenzug“ ein Antrag auf Verlegung der sterblichen Überreste vier kroatische Kriegstoter von Friedhöfen rund um Bleiburg in ein

Gebeinhaus der zentralen Gedenkstätte für kroatische Kriegstote in Unterloibach, welche von der kroatischen Regierung finanziert werden würde, übermittelt. Dieser Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass dazu weder ein offizielles Schreiben der Republik Kroatien, noch Einverständniserklärungen der jeweiligen Angehörigen vorlägen. Umbettungsbewilligungen von Kriegstoten auf österreichischem Bundesgebiet können nach den Kriegsgräberfürsorgegesetzen nur aus besonderen Gründen insbesondere bestehendem öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

**Zur Frage 77:**

- *Der Verein "Bleiburger Ehrenzug" vertreibt auch Bücher. In zwei dieser Bücher sind Bilder abgedruckt, die aus einem "Helikopter der österreichischen Sicherheitsbehörden" aufgenommen wurden. (Bleiburger Ehrenzug/Boze Vukusic: Bleiburger Memento, fotomonografia. Zagreb, 2009, S. 22. Ante Kutlesa/Boze Vukusic/et al: Bleiburg -tragedija i nada, Zagreb, 2008, S. 17). Aus der Beantwortung der Fragen 29-32 in 3077/AB vom 14.05.2019, XXVI.GP ergibt sich, dass Bilder von Bediensteten der österreichischen Sicherheitsbehörden aufgenommen worden sind und über einen unbekannten Weg dem Verein „Bleiburger Ehrenzug“ übermittelt worden sind.*
  - a. *Wer hat die Bilder aufgenommen, wer hat sie dem Verein übermittelt, mit welchem Zweck und auf welcher gesetzlichen Grundlage?*
  - b. *Erhielten Bedienstete der österreichischen Sicherheitsbehörden für die Überlassung der Luftaufnahmen ein Entgelt durch den Verein?*
  - c. *Wer hält die Urheberrechte an den im Polizeihelikopter aufgenommenen Bildern?*

Ich darf auf die Beantwortung der Fragen 29 bis 32 der oben zitierten Anfrage 3090/JXXVI. GP) durch den damaligen Amtsinhaber verweisen, in der ausgeführt wurde, dass die Publikationen und die angeführten Bilder dem Bundesministerium nicht bekannt sind.

Auf Grund der Skartierungsvorschrift wurden Akten betreffend 2008 bzw. 2009 skartiert und ist daher eine entsprechende Nachschau nicht möglich.

**Zur Frage 78:**

- *Die BH Völkermarkt beauftragte am 08.04.2019 bei Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer ein Rechtsgutachten zur Gedenkfeier des „Bleiburger Ehrenzugs“. In diesem kam er „unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Ergebnis (...), dass eine Untersagung der geplanten Gedenkveranstaltung nicht nur zulässig, sondern geboten wäre, da von diesem Großtreffen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen würde.“ {3585/ AB vom 16.07 .2019, XXVI.GP, zu Fr. 1-4}. Dem Gutachter lag bei der Erstellung des am 08.04.2019 von der BH Völkermarkt in Auftrag gegebenen*

*Rechtsgutachten auch eine Stellungnahme von Diözesanadministrator Dr. Engelbert Guggenberger vom 10.04.2019 vor, die der Gutachter wie folgt wiedergibt:*

*„Im vorliegenden Zusammenhang ist für das Selbstverständnis der Katholischen Kirche eine Stellungnahme von Diözesanadministrator Dr. Engelbert Guggenberger vom 10.04.2019 von besonderer Bedeutung. In dieser Stellungnahme führt der Herr Diözesanadministrator aus, dass die liturgische Feier am Bleiburger Feld eingewoben ist in eine **Veranstaltung „die politische Manifestationen zulässt und ihr dient“**. Und weiter heißt es, dass „die Liturgie in den Sog politischer Zielsetzungen gerät und es nicht verhindert werden kann, dass die religiöse Bühne auch zur Durchsetzung politischer Interessen missbraucht wird.“ Abschließend hält der Diözesanadministrator fest, dass die „politische Manifestation zum Kern der Feier am Bleiburger Feld gehört.“ Untermauert wird die Beurteilung dieser Veranstaltung als „politische Manifestation“ dadurch, dass die Veranstalter zahlreiche Auflagen, die ihnen im Vorjahr von Bischof Schwarz erteilt wurden, nicht eingehalten haben. Diese Auflagen hätten sicherstellen sollen, dass die Veranstaltung am Bleiburger Feld ihren „rein religiösen Charakter“ behält. Die Veranstalter wurden ersucht, auf das Tragen politischer Abzeichen zu verzichten, ebenso auf Plakate und Transparente sowie auf Uniformen oder uniformähnliche Bekleidung und Trikots; weiters sollte auf Bekleidung mit inkriminierenden Aufdrucken verzichtet werden und politische Reden innerhalb der Liturgie unterlassen werden. Diese Auflagen wurden von den Veranstaltern missachtet. In seiner Predigt stellte der **Hauptzelebrant (Erzbischof von Zadar)** „...das faschistische Konzentrationslager Jasenovac auf eine Stufe mit den Verbrechen der Partisanen“ (Schreiben des Diözesanadministrators Guggenberger vom 10. April 2019) und relativierte damit das auf kroatischem Staatsgebiet betriebene Vernichtungslager.“*

Laut Anfragebeantwortung 3585/AB vom 16.07.2019, XXVI.GP ersuchte der Bezirkshauptmann von Völkermarkt mit Schreiben vom 27.03.2019 die LPD Kärnten um eine Stellungnahme zur für den 18.05.2019 geplanten Gedenkveranstaltung des „Bleiburger Ehrenzuges“ in Bleiburg/Pliberk. Die LPD Kärnten kam gegenüber der BH zum Schluss, „dass die Behörde verhalten sein wird, die Veranstaltung nicht gemäß §6 Versammlungsgesetz zu untersagen. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen“ (ebd., zu Fr. 13). Der Bezirkshauptmann von Völkermarkt begründete seine Entscheidung, die Versammlung des „Bleiburger Ehrenzugs“ am 18.05.2020 nicht zu untersagen, mit der Begründung, dass zwei Rechtsgutachten zur selben Sache vorlägen, aber zu unterschiedlichen Schlüssen kämen, und er eben dem Rechtsgutachten der LPD Kärnten den Vorzug

- gäbe. Lagen der LPD Kärnten bei der Beurteilung der Veranstaltung die gleichen Unterlagen, insbesondere eine Stellungnahme des Diözesanadministrators, vor?*
- a. *Wenn nein: Wie kann die Rede davon sein, dass diese beiden Rechtsgutachten – LPD einerseits, Mayer andererseits – gleichwertig wären, wenn doch das erste Gutachten auf einer anderen, nämlich eingeschränkteren Faktenbasis, erstellt wurde?*
  - b. *An welchem Tag langte die Beantwortung durch die LPD in der BH ein?*
  - c. *Warum sah sich die BH Völkermarkt veranlasst ein zweites Gutachten, neben dem der LPD, einzuholen?*
  - d. *Wann erhielt das BMI eine Kopie des Gutachtens von Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer für die BH Völkermarkt?*
  - e. *Gab es betreffend des Mayer-Gutachtens im Jahr 2019 einen Austausch seitens des BMI mit der LPD Kärnten bzw. der BH Völkermarkt und wenn ja, welchen Inhalt hatte dieser Austausch?*

Ein Gutachten hat schlüssig, nachvollziehbar, widerspruchsfrei zu sein und hat den logischen Denkgesetzen zu entsprechen. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist eine abschließende Beurteilung vorzunehmen, die nur durch die Einholung des weiteren Gutachtens erfolgen konnte.

Der Landespolizeidirektion Kärnten lagen bei der Beurteilung diese Unterlagen vor. Das Rechtsgutachten der Landespolizeidirektion Kärnten langte am 18. April 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt ein.

Wie der damalige Amtsinhaber in Beantwortung der Anfrage 879/J XXVI. GP (921/AB XXVI. GP) ausführte, obliegt die rechtliche Beurteilung einer „Versammlung“ im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 der gemäß § 16 Versammlungsgesetz hierzu berufenen Behörde. Für die in Rede stehende Versammlung am 18. Mai 2019, dem so genannten „Bleiburger Ehrenzug“, war nach § 16 Abs. 1 lit. c Versammlungsgesetz die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zuständige Behörde. Im Rahmen dieser Zuständigkeit war die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt auch zur rechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit der angezeigten Versammlung berufen.

Wie bereits von meinem Amtsvorgänger in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3599/J XXVI. GP (3585/AB XXVI. GP) ausgeführt wurde, hatte der Bezirkshauptmann von Völkermarkt am 8. April 2019 den em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens zu der geplanten Versammlung

beauftragt. Der Gutachter übermittelte sein mit 22. April 2019 datiertes Rechtsgutachten an den Bezirkshauptmann von Völkermarkt.

Em. o Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer gab in diesem Gutachten die Empfehlung ab, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Untersagung der geplanten Gedenkveranstaltung nicht nur zulässig, sondern geboten wäre, da von diesem Großtreffen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe.

Dieses Rechtsgutachten wurde gemeinsam mit der rechtlichen Beurteilung der Gedenkveranstaltung des „Bleiburger Ehrenzuges“ durch die Landespolizeidirektion Kärnten am 24. April 2019 dem Stellvertreter der Generaldirektorin für die öffentliche Sicherheit und am 25. April 2019 dem Leiter der Abteilung II/1 im Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Karl Nehammer, MSc



